

VCI-POSITION

Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED)

Einleitung:

Die Umsetzung der neuen IED bringt für Industrieanlagenbetreiber einen erheblichen zusätzlichen bürokratischen Aufwand und Hemmnisse mit sich, was zu längeren Prozessen und Verzögerungen führen kann.

Die Umsetzung der neuen EU-Industrieemissionsrichtlinie zeigt, dass durch die EU-Gesetzgebung ein immer komplizierteres, unverständlicheres und durch bürokratische Anforderungen - wie Zertifizierungen und Berichtspflichten – teureres Umweltrecht geschaffen wird, dass am Ende der wirtschaftlichen Entwicklung aber auch dem Umweltschutz schadet. Viele der neuen Regelungen dürften, trotz aller Bemühungen des Gesetzgebers, nicht umsetzungsfähig sein. Dies liegt daran, dass die entsprechenden Regelungen auf europäischer Ebene konzeptionell fehlerhaft entwickelt wurden. Deshalb muss die EU-Industrieemissionsrichtlinie auf EU-Ebene auf den Prüfstand.

Das bestehende Umwelt- und Genehmigungsrecht gefährdet bereits heute den Industriestandort Deutschland, anstatt seine Transformation und Weiterentwicklung zu ermöglichen, durch die Vorgaben der novellierten IED wird dieser Effekt noch einmal verstärkt. Die europäische und insbesondere die deutsche Chemieindustrie hat im internationalen Vergleich mit erheblichen standortspezifischen Nachteilen und einem abflachenden Wachstum zu kämpfen, was bereits heute zu Anlagenschließungen und Stillständen führt. Investitionsentscheidungen werden aufgrund fehlender Planungssicherheit gegen den deutschen Standort getroffen.

Regelungen zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie müssen so gefasst und umgesetzt werden, dass der Erhalt einer „licence to operate“ unbürokratisch, rechtssicher und schnell möglich ist. Mit dem vorgeschlagenen Gesamtpakt zur Umsetzung der IED ist dies nicht gewährleistet. Vollzug und Anlagenbetreiber werden vor unlösbaren Herausforderungen stehen, zeitlich und inhaltlich. Die europäischen Regelungen der IED-Richtlinie sind zwingend auf ihre Praxistauglichkeit hin zu überprüfen und entsprechend anzupassen („Omnibus-Verfahren“). Die Vielzahl und Komplexität der neuen Regelungen, die derzeit im Umweltrecht diskutiert werden, belasten Unternehmen und Behörden gleichermaßen. Hier müssen Pflichten entschlackt („One-In/One-Out“), Regelungen gebündelt und Doppelregelungen abgeschafft werden. Das neue Mindset vermissen wir im

vorliegenden Entwurf. Neue Regelungen müssen grundsätzlich auf ihre Praktikabilität und Verhältnismäßigkeit hin überprüft werden, auch im Hinblick auf ihre Auswirkungen im Mittelstand.

Bei der Umsetzung der IED von 2010 wurde darauf geachtet, nur das absolut Notwendige umzusetzen und die Anpassungen beispielsweise im BImSchG auf ein Minimum zu beschränken. Im vorliegenden Vorschlag hingegen wurde nahezu jeder Textbaustein der geänderten IED detailliert übernommen, ohne konsequent auf bereits bestehende Entsprechungen im deutschen Anlagen- und Umweltrecht zurückzugreifen. Aufgrund des unterschiedlichen Charakters einer EU-Richtlinie im Vergleich zu Gesetzen und Rechtsverordnungen im deutschen Recht führt diese deckungsgleiche Übernahme von Richtlinien-texten zu einem erheblichen Auslegungsbedarf und dadurch zu zusätzlicher Rechtsunsicherheit.

Die Diskussionen der jüngsten Vergangenheit zur Zielerweiterung des BImSchG haben gezeigt, dass neue Ziele, wie Ressourceneffizienz, zu Unsicherheiten in der Industrie, zur Zunahme der Komplexität der zu berücksichtigenden Regulierungen und zu noch nicht abschätzbaren Folgen in der Praxis führen können. Die jeweiligen Ziele sollten in ihren entsprechenden thematischen Kontexten verankert werden. Beispielsweise ist das Thema Klima im Klimagesetz und Energie im Energiegesetz zu adressieren.

Die Beurteilung der Änderungen vor allem im BImSchG unterliegen dem Vorbehalt, dass die Änderungen des WHG in diesem Mantelgesetz nicht enthalten sind und damit die Notwendigkeit jeder Umsetzung der wasserspezifischen Regelungen der IED ins BImSchG nicht abschließend beurteilt werden können.

Da das Mantelgesetz erst unter der neuen Bundesregierung ins parlamentarische Verfahren gelangen wird, behält sich der VCI vor, einzelne Punkte der Position zu einem späteren Zeitpunkt zu ergänzen oder zu ändern.

Inhaltsverzeichnis

Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie (IED).....	1
Einleitung:.....	1
Allgemeine Anmerkung.....	5
Forderung nach One-In/One-Out.....	5
Wunsch nach einer Bund-Länder-Industrie-Arbeitsgruppe	6
Vollzugsempfehlungen	6
Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte	7
„nationaler Sevilla-Prozess“.....	8
Erfüllungsaufwand:.....	8
Omnibus Verfahren unterstützen	9
Berücksichtigung der technischen Merkmale einer Anlage	10
Unterstützung der BDI-Position	10
Detaillierte Hinweise zum BImSchG.....	11
Unterscheidung von IED und Nicht-IED Anlagen (§ 1 (2), § 5 (1) und § 7 (1))	11
Definition Stand der Technik und beste verfügbare Technik (§3 Absatz 6 des noch gültigen BImSchG)	14
Umweltleistungswerte (§§ 3 Absatz 6h, 7 Absatz 1 Nummer 2 und 48 und §§ 3, 6, 9, 10, 11 und 12 der 45.BImSchV).....	15
Definition Zukunftstechnik (§ 3 Absatz 6n).....	21
Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c).....	22
Anlagenkategorie mit ähnlichen Merkmalen (§ 7 1a Nummer 1).....	22
Modulare Anlagen (Begründung zum § 6 Absatz 2).....	23
Umsetzung von BVT und Vorzeitige Anpassung von Genehmigungen (§§ 7, 12, 17, 48).....	23
Aufwändiges Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten (§§ 7, 12, 17, 48).....	25
Krisenfall (§ 7).....	25
Fortschrittsbericht über tiefgreifende industrielle Transformation (§ 7 Absatz 1b Buchstabe c)	26
Konsolidierte Fassung Genehmigung (§10 Absatz 8a Nummer 2).....	26
Elektronisches Genehmigungsverfahren (§ 10 Absatz 10)	28
Bei Festlegung von Emissionsgrenzwerten Bewertung des Betreibers berücksichtigen (§ 12 Absatz 1a BImSchG	28
Schadenersatz (§ 14a und § 62 Absatz 5).....	29

Umweltqualitätsplanung bei nachträglichen Anordnungen berücksichtigen (§ 17 Absatz 1a BImSchG)	31
Detaillierte Hinweise zum KrWG	32
Übernahme der Änderung des Anhang I der IED in Bezug auf Deponien (§ 36 Absatz 6)	32
Detaillierte Hinweise zur 4. BImSchV:	33
Hinweis in Nummer 4.2 fehlt	33
Falscher Verweis in Nummer 4.3	33
Beibehaltung der ursprünglichen Kategorie der 4.4	34
Einschränkung in Nummer 4.8	34
Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1	35
Additionsregel zu Nr. 9.3.2 des Anhangs 1	36
Detaillierte Hinweise zur 9. BImSchV:	37
IED-Bezug fehlt (§4a)	37
Indirekteinleitung (§ 21 Absatz 2a Nummer 1)	37
Fristverkürzung (§ 21 Absatz 2a Nummer 5)	38
Detaillierte Hinweise zur 11. BImSchV:	39
Detaillierte Hinweise zur 17. BImSchV:	39
Emissionsminderung für PCDD/F und dl-PCB (§ 20a Absatz 4)	39
Detaillierte Hinweise zur 45. BImSchV:	40
Anwendungsbereich (§1 Nummer 2)	40
Begriffsbestimmung (§ 2 Absatz 2)	40
Bezüge im Umweltmanagement (§ 3 Absatz 1)	41
Umweltpolitische Ziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1)	42
Transformationsplandefinition (§ 4 Absatz 1)	43
Inhalte des Transformationsplan (IED-Artikel 27d Absatz 5)	44
Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems (§ 5)	44
Messverpflichtungen und Datenerhebung (§ 6)	46
Konformität und Nachweise (§ 7 Absatz 1, 2 und 3)	46
Matrixzertifizierung und Gap-Assessment (§ 7)	47
Berichts- und Vorlagepflichten (§ 8 Absatz 1 und 2)	48
Liste der zu berücksichtigen BREF-Anforderungen an ein UMS	48
(Anlage 1)	48
Chemikalienverzeichnis (Anlage 2 in V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 4)	49

Allgemeine Anmerkung

Der VCI begrüßt die Bemühung einer schlanken Umsetzung. Dies geht aber an vielen Stellen nicht weit genug. Es gibt nach Meinung des VCI viel größere Spielräume, die zusätzlichen Anforderungen der IED ohne Änderungen im deutschen Gesetzeswerk umzusetzen.

Forderung nach One-In/One-Out

Eine leistungsfähige Verwaltung und vorausschauende Gesetzgebung sind wesentliche Standortvorteile für einen erfolgreichen Wirtschaftsstandort. Unternehmen müssen Gesetzgebung befolgen und kommen durch Aktivitäten am Standort in vielfacher Weise in Berührung mit der Verwaltung, die mit dem Vollzug der Gesetze betraut ist. Gerade der industrielle Mittelstand ist auf eine gute Qualität der Gesetzgebung und der Verwaltung angewiesen, da er seine Produktion nicht so einfach ins Ausland verlagern kann und will.

Die Umsetzung der IED wird vor allem für den Mittelstand eine Erhöhung der Komplexität des Umweltrecht bedeuten und für alle Industrieunternehmen zu einer erhöhten finanziellen Belastung in einem bereits sehr angespannten wirtschaftlichen Gesamtumfeld führen.

Alle Regelungen, die sich auf Gutachten oder Zertifizierungen beziehen und keine europäischen Entsprechungen haben, müssen gestrichen werden. Dies würde eine Vereinheitlichung der Vorschriften mit europäischen Vorgaben fördern. Zudem könnte so die Bürokratie reduziert und die Rechtsklarheit verbessert werden.

Daher schlagen wir vor, folgende Regelungen in Gänze oder in Teilen zu streichen:

Regelung	Zur Streichung vorgesehen	Begründung
11. BImSchV	Komplette Streichung	Hiermit möchten wir anregen, die 11. Verordnung zeitnah zu streichen. In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der bevorstehenden Einführung des IEP (Industrial Emission Portal) hat die 11. Verordnung an Relevanz verloren und ist nicht mehr notwendig. Das IEP wird die Regelungen und Maßnahmen, die in der 11. Verordnung festgelegt sind, umfassend ersetzen und verbessern. Daher erscheint es sinnvoll, die Verordnung aufzuheben, um Doppelregelungen zu vermeiden und die Rechtslage zu vereinfachen.
31. BImSchV	Keine Aufnahme der Chemiebranche in die Lösemittelverordnung (derzeit in Planung)	Hoher bürokratische Aufwand, ohne Umweltnutzen. Gerade bei großen, relevanten Mengen in der chem. Industrie ist die Methodik der 31. BImSchV nicht zielführend oder praktikabel, sondern leider nur in der Theorie (mathematisch: Differenz aus großen Zahlen ergeben die demgegenüber geringen

		Lösemittelverluste, so dass selbst geringe Unsicherheiten zu vollkommen nutzlosen Ergebnissen führen).
42. BImSchV	Die VO sollte bis auf die Regelung zum Kataster und dem generellen Einhalten des Stands der Technik gestrichen werden. Anlagen ohne Risiko sollten auf einfache Art und Weise auch wieder aus dem Regime entlassen werden.	Die Kosten für die zu bestellenden Gutachter könnten genutzt werden, um die Gutachter für das UMS zu bezahlen. Die 42. BImSchV hat keine EU-Grundlage. Aufgrund der hohen Kosten sollte evaluiert werden, für welche Anlagen überhaupt weiterhin Anforderungen gelten müssen.
44. BImSchV Mittelgroße Feuerungsanlagen	Neufassung oder Aufgehen in VwV zur Nr. 1 des Anhangs der 4. BImSchV.	Die Verordnung ist aufgrund ihrer mangelnden Lesbarkeit und ihrer Vollzugsprobleme problematisch. Sie betrifft eine Vielzahl von Anlagen, die insgesamt von eher geringer Relevanz sind. Dies wirft Bedenken hinsichtlich der praktischen Umsetzbarkeit und Effektivität auf.

Wunsch nach einer Bund-Länder-Industrie-Arbeitsgruppe

Notwendigkeiten sowie Vollzug, Praxistauglichkeit sollten die Leitplanken für zukünftige Regelungen auf Bundes-, Länder- und letztendlich auch auf Anlagenebene sein. Die Anforderungen, die sich aus der IED ergeben, werden zu vielen Fragen führen und damit in Vollzugshinweisen münden müssen.

Diese Herausforderung kann nur gemeinsam gestemmt werden. Letztendlich haben alle Stakeholder das gleiche Interesse: Eine handlungsfähige Industrie mit dem gleichzeitigen Schutz der Umwelt und der menschlichen Gesundheit unter dem Mantel der Vollzugstauglichkeit.

Daher wäre es wünschenswert, ein dauerhaftes Gremium aus Vertretern des Bundes, den Vollzugsbehörden auf Landesebene und der Industrie zu implementieren.

Die Empfehlungen dieses Gremiums soll dem Gesetzgeber als auch der Bund-Länder-Arbeitsgruppe (LAI, AISV) als Grundlage für weitere Regelungen dienen.

Die folgenden drei Abschnitte könnten durch dieses dauerhafte Gremium bearbeitet werden.

Vollzugsempfehlungen

Folgende Vollzugsempfehlungen werden schon jetzt absehbar sein:

- Vollzug modularer Anlagen (Vielstoffanlagen)
- Veröffentlichung von Genehmigungen, Umweltberichten, Transformationsplänen, Inhalten von Umweltmanagementsystemen und Antragsunterlagen (§ 10 BImSchG) im Internet
- Definition des Begriffes „Anlage“ im Kontext des Umweltmanagementsystems

- Vollzugsempfehlungen zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen und Bewertungen von Gutachten (Anhang 2 BImSchG)
- Vollzugsempfehlungen zur Definition und Anwendung von „Zukunftstechniken“, „tiefgreifende industrielle Transformation“, „Transformation/Wandel“
- § 5 BImSchG Klarstellung der Betreiberpflicht zur „Erneuerbare Energieerzeugung“
- § 48 Abs. 1 BImSchG Cross Media Effekt: Vollzugsempfehlung zur Beurteilung und Festlegung
- Inhalte von Transformationsplänen
- Checkliste für Technical Assessment im Zuge der Grenzwertsetzung
- Eine Umsetzungstabelle von „alter“ und „neuer“ 4.BImSchV, als Bearbeitungshilfe und Erläuterung, sollte bereitgestellt werden.

Durchführungsrechtsakte und delegierte Rechtsakte

Trotz aller Bemühung seitens des Gesetzgebers eine schnelle und umfangreiche Umsetzung fristgerecht zu schaffen, kann die Industrie das Gesamtpaket und dessen Auswirkungen auf die Praxis nicht umfänglich bewerten, auch angesichts der kurzen Fristen. Das liegt auch daran, weil die EU-Kommission viele Anforderungen erst über Durchführungs- und delegierte Rechtsakte festlegen wird. Die Fertigstellung dieser Konkretisierungen sind nicht innerhalb der Umsetzung(sfrist) zu erwarten, haben jedoch große Relevanz auf die bestehenden Regelungen.

Beispielsweise kann der Passus zur Veröffentlichung von Informationen zum Umweltmanagementsystem, die Anforderungen des Transformationsplans, die Bewertung von Ausnahmemöglichkeiten nicht vollends bewertet werden, weil unklar ist, welche Informationen dies sein sollen.

Es ist wichtig, dass die Vollzugsebene, die Landesministerien sowie die Industrie frühzeitig eingebunden werden und frühzeitig eine deutsche Position erstellt werden kann.

Auch hierfür kann die oben angesprochene Bund-Länder-Industrie-Arbeitsgruppe dienlich sein.

Deutschland muss sich zudem aktiv auf EU-Ebene z.B. bei der Erstellung der implementing und delegated acts in den „Expert Group Meetings“ für die deutsche Chemieindustrie einsetzen. Angesichts der angespannten wirtschaftlichen Situation muss die EU-Kommission die Wettbewerbsfähigkeit des Standorts im Blick behalten. Die mit der IED und den delegierten Rechtsakten einhergehende stetig steigende Regulierungsdichte erfordert eine konsequente Einbeziehung neutraler Folgenabschätzungen in politische Entscheidungen. Wettbewerbsfähigkeit, Stärkung der industriellen Produktion in Europa und Bürokratieabbau muss oberste Priorität haben. Es ist zwingend geboten schon frühzeitig darauf zu achten, dass die Komplexität des Umweltrecht und auch die Bürokratie in Form von beispielsweise Berichtspflichten nicht weiter zunimmt.

„nationaler Sevilla-Prozess“

Die Umsetzung von BVT-Bandbreiten wird durch das neue Grenzwertsetzungsverfahren sehr viel aufwendiger. Die alleinige Auswertung der deutschen Daten entsprechend dem jetzigen Vorgehen beim Sevilla-Prozess reichen dafür nicht aus. Eine umfassendere und genauere Datenerhebung ist notwendig.

Es hat sich wiederholt gezeigt, dass bestimmte Regelungen, wie beispielsweise Fußnoten, nicht umgesetzt werden, weil die Existenz entsprechender Anlagen in Deutschland nicht bekannt war. Ohne einen zusätzlichen Prüfschritt wird dies auch weiterhin von hoher Relevanz sein, insbesondere wenn in allgemein verbindlichen Vorschriften nicht das obere Ende der Bandbreite umgesetzt werden soll. Ein solcher Prüfschritt in Zusammenarbeit mit den Landesbehörden und Verbänden könnte jedoch spätestens unmittelbar nach dem Final Meeting im Rahmen des Sevilla-Prozesses erfolgen, wodurch eine Verzögerung der Umsetzung vermieden werden könnte.

Es müssen „Sonderfälle“ in Deutschland eruiert, die Systemgrenzen genau beschrieben und die gleichen Anlagencharakteristika präzise definiert werden. Bereits in der Vergangenheit war hier die Expertise der Länder und der Industrie gefragt, weshalb hier auch die Bund-Länder-Industrie-Arbeitsgruppe zusammenarbeiten könnte. Darüber hinaus sollte die nationale Expertengruppe in den Prozess einbezogen werden, um sicherzustellen, dass alle relevanten Aspekte berücksichtigt werden und die Umsetzung praktikabel ist.

Verfahren wie die Festlegung von Grenzwerten bei wesentlichen Änderungen müssen vor der Umsetzung der BVT-Grenzwerte durchgeführt werden. Ein technisches Bewertungsverfahren sollte daher möglichst einfach gestaltet sein, um den Aufwand für die Umsetzung zu minimieren und rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden.

Erfüllungsaufwand:

Die Erfüllungskosten werden von der Industrie als deutlich *unterschätzt* eingestuft. Hier bedarf es einer gesonderten Nacherhebung mit Unterstützung der Industrie.

Allein die Implementierung eines Umweltmanagementsystems bei Betreibern, die bisher nicht nach ISO oder EMAS zertifiziert sind, übersteigen die bisher kalkulierten Kosten.

Zudem kann nicht nachvollzogen werden, dass durch den Einsatz von Umweltmanagementsystemen zukünftig zusätzliche Einsparungen, z.B. durch die Verringerung des Verbrauchs von Ressourcen, Energie und Wasser, erreicht werden können. Richtigerweise kann die Höhe aufgrund der unterschiedlichen Ausgangslage in den Betrieben a priori nicht konkret beziffert werden. Jedoch ist die Annahme, dass die Einsparung den Aufwand übersteigen könnte, schlichtweg nicht korrekt.

In der Begründung wird die Annahme geäußert, dass das Umweltmanagementsystem "zukünftig" zu Kosteneinsparungen für die Wirtschaft, beispielsweise durch gesteigerte Effizienz, führen könnte. Diese Hypothese erscheint jedoch fragwürdig, da wirtschaftlich rentable Maßnahmen in der Regel bereits ohne zusätzliche bürokratische Vorgaben implementiert werden. Es ist daher unwahrscheinlich, dass durch die Einführung dieser Anforderungen ein tatsächlich messbarer Nutzen erzielt wird. Aus den bisherigen

Referentenentwürfen lassen sich vornehmlich zusätzliche Pflichten, aber keine signifikanten Kürzungen der Auflagen erkennen. Ohne eine klare Aufschlüsselung und nachvollziehbare Begründung dieser Einsparungen erscheint die angegebene Summe nicht plausibel.

Die Berechnung der einmaligen Erfüllungskosten in Höhe von 11 Millionen Euro für Deutschland sowie die Berücksichtigung der zu erwartenden Kosten für Artikel 15 Absatz 3 IED wirft mehrere Fragen auf. Die Projekte im Abgassektor lassen sich schwer eindeutig einer einzelnen Regelung zuordnen, da sie oftmals auf verschiedenen Vorgaben wie der TA Luft 2021, erwarteten Vorschriften aus dem WGC-BREF und dem IED-Artikel 15 Absatz 3 basieren. Insbesondere aufgrund der teilweise notwendigen Upgrades, um möglichst niedrige Emissionsgrenzwerte zu erreichen, sind erhebliche zusätzliche Investitionen erforderlich, um die technischen Anforderungen zu erfüllen.

Mit einem Bestand von etwa 13.000 IED-Anlagen in Deutschland und geschätzten durchschnittlichen Kosten von 100.000 Euro pro Anlage ergeben sich bereits Erfüllungskosten in Höhe von rund 1,3 Milliarden Euro. Diese Schätzung berücksichtigt dabei optimistisch, dass die meisten Anlagen kein umfangreiches Investitionsprojekt benötigen. Eine neue Abgasnachverbrennungsanlage kostet beispielsweise weitaus mehr als 100.000 Euro.

Omnibus Verfahren unterstützen

Der politische Zyklus 2019-24 hat Europa auf den Transformationspfad bis 2050 gesetzt. Der Green Deal könnte zur Kernmarke der EU werden und Europas Wirtschaft an die Spitze des technologischen Fortschritts stellen. Ein weiteres wichtiges politisches Ziel ist die Stärkung der Widerstandsfähigkeit der heimischen Industrie. Die Chemie- und Pharmabranche unterstützt beide Ziele stark und erwartet viele neue Geschäftsmöglichkeiten.

Allerdings gibt es eine zunehmende Diskrepanz zwischen den guten Absichten und der regulatorischen Umsetzung, die sich in der wirtschaftlichen Realität widerspiegelt. Die Wettbewerbsfähigkeit der europäischen Industrie verschlechtert sich rapide. Ein Beispiel dafür ist die deutsche Chemieindustrie: In den Jahren 2022 und 2023 sank die Gesamtproduktion strukturell um über 20 Prozent, was vor allem Grundchemikalien betrifft, die für Derivate und Wertschöpfungsketten essenziell sind. Im gleichen Zeitraum sanken die Investitionen im Inland auf 9 Milliarden Euro, während die Auslandsinvestitionen um 25 Prozent auf etwa 12 Milliarden Euro stiegen. Es besteht eine doppelte Bedrohung des Scheiterns: Europa könnte seine Nachhaltigkeitsziele verfehlen und seine innovative heimische Industrie verlieren.

Ein Hauptgrund für diese Situation (neben hohen Energiekosten und geopolitischen Spannungen) ist das aktuelle regulatorische Umfeld. Laut einer kürzlichen Umfrage fühlen sich mehr als 86 Prozent der VCI-Unternehmen massiv durch regulatorische Anforderungen behindert, und die Kosten für Bürokratie belaufen sich inzwischen auf etwa 5 Prozent des Umsatzes. Die Komplexität der rechtlichen Texte, Inkonsistenzen, eine Tendenz zum Mikromanagement und das Fehlen der Berücksichtigung von

Geschäftsüberlegungen belasten die grünen Transformations- und Widerstandsfähigkeitsziele der EU erheblich.

Ein Wendepunkt ist notwendig, um den (weiteren) Exodus von Transformationsprojekten zu verhindern und die wachsende Lücke zwischen der EU und anderen führenden Regionen der Welt zu verringern – und möglicherweise mittelfristig umzukehren. Um intelligente Anreize für Innovation und Investition zu setzen, sollte eine Überprüfung der EU-Rechtstexte durchgeführt werden, um Bestimmungen und Klauseln zu identifizieren und zu korrigieren, die die industrielle Transformation behindern.

Daher unterstützt der VCI das von der EU-Kommission angestrebte „Omnibus-Verfahren“. Wir bitten auch die Ministerien sich für Änderungen in Bezug auf die IED einzusetzen und die dortigen Änderungen vollzugstauglicher zu gestalten und auch deren Umweltnutzen nochmals genauer zu bewerten (siehe auch Punkt Durchführungs- und delegierte Rechtsakte).

Berücksichtigung der technischen Merkmale einer Anlage

Bei der Festlegung von Grenzwerten müssen die technischen Merkmale der jeweiligen Anlage zwingend berücksichtigt werden, um sicherzustellen, dass die Regelungen sowohl realistisch als auch durchführbar sind. Darüber hinaus sollten diese technischen Merkmale ebenfalls bei den Anforderungen an ein Umweltmanagementsystem einbezogen werden, um den administrativen Aufwand auf ein sinnvolles Maß zu beschränken. Die spezifischen technischen Eigenschaften der Anlage spielen auch eine entscheidende Rolle bei der Bewertung des Umweltnutzens einzelner Maßnahmen, da sie die Wirksamkeit und Effizienz der umgesetzten Umweltstrategien beeinflussen. Ohne Berücksichtigung der technischen Merkmale könnten Grenzwerte und Umweltmanagementanforderungen unrealistisch und unpraktikabel sein, was zu erhöhten Kosten ohne entsprechenden Umweltnutzen führt. Somit ist eine sorgfältige Analyse und Integration der technischen Merkmale der Anlage für eine wirksame und effiziente Umweltpolitik unerlässlich. Der Begriff der „technischen Merkmale einer Anlage“ sollte sich auch in der entsprechenden Regelung widerfinden.

Unterstützung der BDI-Position

Wir unterstützen vollumfänglich die Position des Bundesverbandes der Deutschen Industrie, insbesondere in Bezug auf das Umweltmanagementsystem inkl. dem Chemikalienverzeichnis. Insbesondere kleine und mittlere Unternehmen bedürfen einer verlässlichen Regelung, die sowohl ihre betrieblichen Anforderungen als auch den Umweltnutzen berücksichtigt.

Wir sind der Überzeugung, dass eine ausgewogene und praxisorientierte Umsetzung der IED sowohl den betrieblichen Anforderungen der KMU als auch den Umweltzielen gerecht wird. Es ist wichtig, dass die Regelungen klar und verständlich sind, um den Unternehmen eine sichere und zuverlässige Grundlage für ihre Aktivitäten zu bieten.

Gleichzeitig sehen wir auch die Bemühungen des Gesetzgebers möglichst eine 1:1 Umsetzung der Anforderungen in nationales Recht zu erreichen. Diese Bemühung

sehen wir positiv und begrüßen diese Bestrebungen. Freiräume als auch Interpretationsspielräume sollten jedoch vollends ausgeschöpft werden. Wir unterstützen weiterhin die Bestrebung eine 1:1 Umsetzung europäischer Vorgaben zu erreichen, nationale Verschärfungen und zusätzliche Anforderungen lehnen wir ab.

Detaillierte Hinweise zum BImSchG

Unterscheidung von IED und Nicht-IED Anlagen (§ 1 (2), § 5 (1) und § 7 (1))

Regelungstext:

§ 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- ◆ *der integrierten Vermeidung und kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, der Dekarbonisierung, der Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Förderung der Kreislaufwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie*
- ◆ *dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“*

Folgenabschätzung:

Durch die Ergänzung des Zwecks des BImSchG werden auch Anforderungen der IED auch auf Nicht-IED-Anlagen erweitert. Damit wird der Grundsatz der 1:1 Umsetzung verletzt.

Der Begriff "Dekarbonisierung" ist im Kontext des Energiesektors zutreffend, jedoch im Bezug auf den Chemiesektor, der zu großen Teilen auf Kohlenstoff basiert, sowie auf die gesamte organische Chemie, ungeeignet. Hier ist der Begriff irreführend und problematisch. Die Transformation in diesem Bereich sollte vielmehr als "Defossilisierung" verstanden werden, nicht als "Dekarbonisierung" (siehe auch <https://www.chemanager-online.com/news/erneuerbarer-kohlenstoff>).

Lösungsvorschlag:

(2)“ Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- ◆ *der integrierten Vermeidung und kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie*

- ◆ *dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.“*

Soweit es sich um IED-Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch

- ◆ *der integrierten Vermeidung und kontinuierlichen Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, der Dekarbonisierung des Energiesektors, der Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Förderung der Kreislaufwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie[...].“*

Regelungstext:

§ 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nummer 4 werden vor dem Wort „wird“ die Wörter „und die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben“ eingefügt.
- b) Dem Absatz 1 Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:
„5. materielle Ressourcen einschließlich Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung.“

Folgenabschätzung:

Auch an dieser Stelle geht eine Übertragung der Anforderungen der IED auf Nicht-IED-Anlagen über den Grundsatz der 1:1 Umsetzung hinaus.

Der Begriff der „Möglichkeit“ ist nicht eindeutig, ein Chemieanlagenbetreiber darf nicht gezwungen werden, selbst zum erneuerbare Energien-Erzeuger zu werden.

Die vorgeschlagenen Änderungen des § 5 sind kritisch zu betrachten und aus juristischer Sicht nicht mit dem hergebrachten Verständnis der immissionsschutzrechtlichen Grundpflichten vereinbar. Dies betrifft insbesondere die dortige Verortung eines Umweltmanagementsystems, die Aufnahme wasserbezogener Anforderungen sowie die nicht nur sprachlich defizitäre Forderung eines "Vorantreibens" von erneuerbaren Energien "nach Möglichkeit". Hinzuweisen ist auch auf den nunmehr verengten Ausschlussbereich von Anforderungen von Anlagen, die dem TEHG unterliegen, von ehemals "Anforderungen" auf "Spannen". All dies führt zu juristischen Unwägbarkeiten, die im Übrigen auch den nationalen Grundsatz einer gebundenen Genehmigung in Frage stellen. Hierzu ist eine vertiefte juristische Analyse und eine daraus folgende Kommunikation mit den politischen Entscheidungsträgern dringend notwendig.

Es ist zudem - wie unten erläutert wird - wichtig, den Anlagenbezug kritisch zu hinterfragen, da der Begriff "Anlage" im Deutschen anders konnotiert ist als der Begriff "installation" im Englischen.

Lösungsvorschlag:

§ 5 wird wie folgt geändert:

Nach dem Absatz 1 wird ein Absatz 1a eingefügt

Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie sind so zu errichten und zu betreiben, dass

- a) die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit vorangetrieben werden,
- b) materielle Ressourcen einschließlich Wasser effizient genutzt werden, auch durch Wiederverwendung,
- c) ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben ist. Der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems muss der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren sämtlichen potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen.

Darüber hinaus sollte in c) auch die Möglichkeit auf Unternehmensbezogene UMS zu verweisen aufgenommen werden.

Zudem bedarf es in der Begründung, was mit der „Möglichkeit“ in Bezug auf erneuerbare Energien verstanden wird.

Regelungstext:

§ 7 wird wie folgt geändert:

- c) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 2a wird wie folgt gefasst:

„2a. der Einsatz von Energie und materiellen Ressourcen einschließlich Wasser bestimmten Anforderungen entsprechen muss,“.
 - bb) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. die Umweltleistung der Anlagen bestimmte Spannen für die Umweltleistung nicht überschreiten darf,“.
 - cc) In Nummer 3 werden die Wörter „und Immissionen“ durch die Wörter „Immissionen und der Umweltleistung“ ersetzt.
 - dd) In Nummer 4 wird das Wort „und“ gestrichen.
 - ee) In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ff) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 angefügt:

6. die Betreiber von Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie das in § 5 Absatz 1 Satz 2 vorgesehene Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Inhalt und nach dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren einzuführen und dauerhaft zu betreiben haben.“

Folgenabschätzung:

Auch an dieser Stelle geht eine Übertragung der Anforderungen der IED auf Nicht-IED-Anlagen über den Grundsatz der 1:1 Umsetzung hinaus. Die Anforderungen an Ressourcen und Wasser sind durch die Umwelleistungswerte abgedeckt. Deshalb bedarf es dazu keiner besonderen Regelung.

Lösungsvorschlag:

§ 7 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 wird Nummer 5 gestrichen.
2. Nach dem Absatz 1 wird ein Absatz 1a eingefügt

Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der beteiligten Kreise (§ 51) durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates vorzuschreiben, dass die Errichtung, die Beschaffenheit, der Betrieb, der Zustand nach Betriebseinstellung und die betreibereigene Überwachung Anlagen nach Industrieemissionsrichtlinie zur Erfüllung der sich aus § 5 ergebenden Pflichten bestimmten Anforderungen genügen müssen, insbesondere, dass

1. die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umwelleistungswerte nicht überschritten werden dürfen,
2. die Betreiber von Anlagen Messungen der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umwelleistungswerte nach in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren vorzunehmen haben oder vornehmen lassen müssen,
3. die Betreiber das in § 5 Absatz 1a Nummer c) vorgesehene Umweltmanagementsystem mit dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Inhalt und nach dem in der Rechtsverordnung näher zu bestimmenden Verfahren einzuführen und dauerhaft zu betreiben haben.
4. die Rückführung in den Ausgangszustand nach § 5 Absatz 4 bestimmten Anforderungen entsprechen muss, insbesondere in Bezug auf den Ausgangszustandsbericht und die Feststellung der Erheblichkeit von Boden- und Grundwasserverschmutzungen.

Definition Stand der Technik und beste verfügbare Technik (§3 Absatz 6 des noch gültigen BImSchG)

Regelungstext:

In § 3 Absatz 6 des noch gültigen BImSchG ist wie folgt gefasst. *„Stand der Technik im Sinne dieses Gesetzes ist der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zur Begrenzung von Emissionen in Luft, Wasser und Boden, zur Gewährleistung der Anlagensicherheit, zur Gewährleistung einer umweltverträglichen Abfallentsorgung oder sonst zur Vermeidung oder Verminderung von Auswirkungen auf die Umwelt zur Erreichung eines allgemein hohen Schutzniveaus für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit und des*

Klimaschutz, gesichert erscheinen lässt. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere die in der Anlage aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“

Folgenabschätzung:

Der Begriff der „besten verfügbaren Technik“ erfüllt in Bezug auf Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie dieselbe Funktion wie der „Stand der Technik“ (Jarass § 3 Rn. 109), ist jedoch mit diesem keineswegs völlig deckungsgleich (zum Begriff H. Koch, Die „beste verfügbare Technik“ im Umweltrecht, 2006; Spieler, Beste verfügbare Technik und Immissionsschutzrecht – die BVT-Merkblätter und ihre Bedeutung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren, 2006; Buschbaum/Schulz NuR 2001, 181; Seibel BauR 2005, 1109; zur Abgrenzung Feldhaus NVwZ 2001, 1; Heimlich NuR 1998, 582; Knopp/Heinze UPR 2004, 212).

Dass der Gesetzgeber neben dem Begriff der „besten verfügbaren Technik“ auch an demjenigen der „Stand der Technik“ festhält, beruht auf seiner Intention, Rechtsunsicherheiten durch eine Begriffsänderung zu vermeiden (Meyer/Piroch in Pfaff/Knopp/Peine (Hrsg.) Revision des Immissionsschutzrechts durch die Industrieemissionsrichtlinie, 2013, S. 208).

Da die Informationen aus den BVT-Merkblättern in der Anlage zu § 3 Abs. 6 BImSchG ausdrücklich gelistet sind und damit bei der Bestimmung des Stands der Technik zu berücksichtigen sind, gibt es (zumindest bei Betrieben, die unter die IED fallen und kein eigenes BREF haben) praktisch wohl kaum noch einen Unterschied. Die BVT-Definition aus der IED ist bei der Konkretisierung des Standes der Technik heranzuziehen und darf in keiner Hinsicht unterschritten werden.

Oder anders ausgedrückt: Die besten verfügbaren Techniken stellen nur eine Untergruppe im Stand der Technik dar.

Lösungsvorschlag:

Daher bedarf es einer redaktionellen Anpassung im BImSchG immer dann, wenn von Stand der Technik gesprochen wird. Hier muss für IED-Anlagen die beste verfügbare Technik stehen.

Umwelleistungswerte (§§ 3 Absatz 6h, 7 Absatz 1 Nummer 2 und 48 und §§ 3, 6, 9, 10, 11 und 12 der 45.BImSchV)

Regelungstext:

Die IED sieht als Werte für die Umwelleistung vor:

- verbindliche Spannen von Umwelleistungswerten
- indikative Spannen von Umwelleistungswerten (Vergleichswerte)
- einen verbindlichen Umwelleistungsgrenzwert in Bezug auf Wasser

- einen indikativen Umweltleistungswert (Richtwert) für Abfälle und andere Ressourcen als Wasser

In der IED gibt es eine Definition für alle Werte außer für den indikativen Umweltleistungswert (indicative environmental performance level) in Artikel 15 (4), der in der deutschen Übersetzung der IED „Richtwert“ genannt wird. Das BImSchG definiert den indikativen Umweltleistungswert als „Umweltleistungsrichtwert“. Laut IED soll die Behörde einen indikativen Umweltleistungswert festlegen. Das BImSchG regelt indikative Umweltleistungswerte (Richtwerte) lediglich in den Ausnahmeregelungen (§ 5 (2), § 7 (1c), § 12 (1c)). Eine weitere Erwähnung gibt es in den Ermächtigungsgrundlagen für die Umsetzung ansonsten nicht. In der neuen 45. BImSchV werden Umweltleistungsrichtwerte in § 10 geregelt. Laut Begründung in der Mantelverordnung sollen sie nach jeder Veröffentlichung neuer BVT-Schlussfolgerungen als allgemeine bindende Vorschriften nach Artikel 6 der IED in Anlage 3 der 45. BImSchV aufgenommen werden. Die Ermächtigungsgrundlage soll sich aus § 7 Absatz 1 Nummer 2a und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ergeben. Außerdem sollen sie in das Umweltmanagementsystem aufgenommen werden und damit von den Umweltgutachtern überprüft werden. Darüber hinaus ergibt sich aus § 6 der 45. BImSchV, dass eine Datenerhebung oder Messung zur Erfassung der Umweltleistung der Anlage auch die indikativen Umweltleistungswerte betrifft.

Umweltleistungsvergleichswerte finden sich nur in der Definition von BVT-Schlussfolgerungen in § 3 (6b und i). Dies entspricht der Definition in der IED. Sie sind laut 45. BImSchV in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen. Das entspricht den Anforderungen der IED.

Für die verbindlichen Spannen von Umweltleistungswerten schafft das BImSchG Ermächtigungsregelungen in § 7, wobei von einer 1:1 Umsetzung insoweit abgewichen wird, als dass die Umweltleistungswerte für alle genehmigungsbedürftigen Anlagen gelten soll und nicht nur für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie. In § 48 findet sich keine Ermächtigung für Umweltleistungswerte in Verwaltungsvorschriften. Die Behörden haben nach § 52 innerhalb der IED-Inspektionen die verbindlichen Spannen der Umweltleistungswerte zu überwachen.

Folgenabschätzung:

Zu A im Lösungsvorschlag: Die IED enthält keine Definition von „Umweltleistungsrichtwert“. Die IED ist in ihrer Wortwahl sowohl in der englischen wie deutschen Version nicht konsequent. Die englische Version der IED spricht in Artikel 15 (4) von einem indikativen Umweltleistungswert. Dieser wird in der deutschen Version mit „Richtwert“ übersetzt. Selbst diese Übersetzung wird in der IED nicht konsequent durchgehalten. So wird in Artikel 27 c indikativer Leistungswert und nicht mit Richtwert verwendet. Die englische Version spricht einmal von „indicative performance value“ und an anderer Stelle von „indicative performance level“, meint aber mit ziemlicher Sicherheit dasselbe.

Alternativ als Rückzugsposition: Wenn unbedingt ein „Umweltleistungsrichtwert“ definiert werden muss, sollte stärker betont werden, dass es sich um einen indikativen Wert handelt, der innerhalb der Spanne der verbindlichen Umweltleistungswerte liegt.

Zu B. und C. im Lösungsvorschlag: Die Festlegung und Überwachung von den verbindlichen Spannen der Umweltleistungswerte und den indikativen Umweltleistungswerten sollte nicht einseitig zu Lasten der Industrie gehen und in das Umweltmanagementsystem verlagert werden. Nicht nur, dass der Staat noch mehr seiner eigentlichen Aufgaben privatisiert, er schafft damit zusätzliche unnötige Bürokratie. In § 52 wird festgelegt, dass die Behörden im Rahmen der IED-Inspektion die verbindlichen Spannen der Umweltleistungswerte überwachen sollte. Es ist nicht einzusehen, warum in diesem Zusammenhang nicht auch gleich die indikativen Umweltleistungswerte (Richtwerte) - zumal sie indikativ- sehr einfach überwacht werden können, ohne damit das Umweltmanagementsystem zu belasten. Denn bei der Umsetzung des Umweltmanagementsystem sollte darauf geachtet werden, dass die bestehenden Strukturen von EMAS und ISO 14001 nicht geändert werden müssen, so dass neue Bürokratie geschaffen wird (siehe dazu die Ausführungen zur Umsetzung des UMS).

Aus diesen Gründen dürfen die Anforderungen nicht über die aus EMAS bzw. ISO 14001 bekannten hinausgehen. EMAS und ISO 14001 müssen uneingeschränkt ausreichen, um die Vorgaben vollziehbar und überprüfbar zu halten (Beispiel § 6).

Anstatt für die verbindlichen Spannen der Umweltleistungswerte und die indikativen Umweltleistungswerte eine neue Verordnung zu schaffen, sollte der bestehende Weg der Umsetzung von BVT-Schlussfolgerungen in Verwaltungsvorschriften genutzt werden, so wie dies für die Emissionswerte erfolgt. Dazu muss die entsprechende Ermächtigungsgrundlage im BImSchG geschaffen werden. Dies gilt auch für die Regelungen zu möglichen Ausnahmen. Gerade für die Umweltleistungswerte ist die Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen als Ausnahmegründe besonders wichtig. Entsprechende Forderungen werden auch an den anderen Stellen im Entwurf erhoben. Dies entspricht einer 1:1 Umsetzung der IED.

Lösungsvorschlag:

Da die Umsetzung der verschiedenen Anforderungen an die Umweltleistung von Anlagen ins deutsche Rechtssystem von den Anforderungen der IED abweicht oder darüber hinaus geht, sowie Anforderungen einseitig zu Lasten der Industrie umgesetzt wurden, sollten folgende Änderungen (A bis C) vorgenommen werden:

- A.** § 3 (6h) BImSchG sollte gestrichen werden. Wenn dies nicht erreicht werden kann, sollte die Definition wie folgt geändert werden:

Umweltleistungsrichtwert im Sinne dieses Gesetzes ist ein ~~Richtwert für die Umweltleistung, der für bestimmte Bedingungen in Bezug auf bestimmte spezifische Parameter ausgedrückt wird und in das Umweltmanagementsystem aufzunehmen ist.~~ indikativer Umweltleistungswert, der innerhalb der Spanne von Umweltleistungswerten, die unter normalen Betriebsbedingungen unter Verwendung einer besten verfügbaren Technik oder einer Kombination von besten verfügbaren Techniken entsprechend der Beschreibung in den BVT-Schlussfolgerungen erzielt wird.

B. Schaffen einer Ermächtigungsgrundlage im BImSchG für die Anforderungen an die Umweltleistung in § 48 für Verwaltungsvorschriften. Damit können die Spannen der Umweltleistungswerte in die Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung der BVT-Schlussfolgerungen aufgenommen werden, genauso wie die Emissionen. Schaffung einer Anforderung in § 12 zur Festlegung eines indikativen Umweltleistungsrichtwerts in den Fällen, in denen in den BVT-Schlussfolgerungen verbindliche Spannen für Umweltleistungswerte festgelegt wurden.

C.

a) In § 7 Absatz 1 Nummer 2 wird nach Emissionswerten „und mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte“ eingefügt.

b) § 48 Absatz 1 a wird wie folgt gefasst:

1. Nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung ist unverzüglich zu gewährleisten, dass für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie bei der Festlegung von Emissionswerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengst möglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden, die bei Anwendung der besten verfügbaren Techniken und unter Berücksichtigung möglicher Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zur bestmöglichen Gesamtleistung der Anlage insgesamt beitragen.
2. bei der Festlegung von verbindlichen Spannen für die Umweltleistung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Umweltleistung unter normalen Betriebsbedingungen die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte nicht überschreitet.

Im Hinblick auf bestehende Anlagen ist

1. innerhalb eines Jahres nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit eine Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der Verwaltungsvorschrift vorzunehmen und
 2. innerhalb von vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit sicherzustellen, dass die betreffenden Anlagen die Emissionswerte und mit den besten verfügbaren Techniken assoziierte Umweltleistungswerte der Verwaltungsvorschrift einhalten.“
- c) § 48 (1 b) wird § 48 (1 d) und wird neu gefasst. Die neuen Absätze 1 b und 1 c werden dazwischen eingefügt.

(1b) Abweichend von Absatz 1a

1. kann in der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde die Frist gemäß Absatz 1a Satz 2 Nummer 2 für bestehende Anlagen auf höchstens acht Jahre nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit verlängern kann, wenn

- a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und sichergestellt wird, dass die Anforderungen gemäß Absatz 1a oder, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken nach Ablauf der verlängerten Frist eingehalten werden,
- b) die Genehmigung eine Beschreibung der tiefgreifenden industriellen Transformation, der Emissionsbandbreiten oder, wenn Zukunftstechniken zur Anwendung kommen, der Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken und der Ressourceneffizienz, die erreicht werden sollen, sowie den Zeitplan für die Umsetzung und die Etappenziele enthält und
- c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet;

2. kann in der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde von einer Aktualisierung der Genehmigung absehen kann, wenn

- (a) sich der Betreiber zur tiefgreifenden industriellen Transformation der Anlage verpflichtet, die in der Stilllegung der bestehenden Anlage und ihrer Ersetzung durch eine neue Anlage besteht, diese im einschlägigen Transformationsplan der Anlage beschrieben ist und innerhalb von acht Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit abgeschlossen wird,
- (b) die Genehmigung für die Anlage eine Beschreibung des Stilllegungsplans, den zugehörigen Zeitplan und die Etappenziele enthält und
- (c) der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte in Bezug auf den Stilllegungsplan für die bestehende Anlage und deren Ersatz durch eine neue Anlage jährlich Bericht erstattet.

Es ist sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorgerufen werden und ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt gewährleistet wird.

(1c) Abweichend von Absatz 1a kann in der Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die zuständige Behörde, soweit Zukunftstechniken zur Anwendung kommen,

1. abweichende Emissionsbegrenzungen und weniger strenge Fristen festlegen kann, wenn sichergestellt ist, dass die Anlage innerhalb von sechs Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit unter normalen Betriebsbedingungen die Emissionsbandbreiten für Zukunftstechniken einhält, und
2. anstelle verbindlicher Spannen für die Umwelleistung mit diesen Zukunftstechniken assoziierte Umwelleistungswerte festlegen kann.

(1d) Abweichend von Absatz 1a

1. können in der Verwaltungsvorschrift weniger strenge Emissionsgrenzwerte, verbindliche Spannen für die Umwelleistung und Fristen festgelegt werden, wenn
 - (a) wegen des geografischen Standorts, lokaler Umweltbedingungen oder technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der in den

BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder

(b) wegen des geografischen Standorts, lokaler Umweltbedingungen oder technischer Merkmale der betroffenen Anlagenart die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde oder

(c) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden, oder

2. kann in der Verwaltungsvorschrift bestimmt werden, dass die zuständige Behörde weniger strenge Emissionsbegrenzungen, verbindliche Spannen für die Umweltleistung und Fristen festlegen kann, wenn

(a) wegen des geografischen Standorts, lokaler Umweltbedingungen oder technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten unverhältnismäßig wäre oder

(b) wegen des geografischen Standorts, lokaler Umweltbedingungen oder technischer Merkmale der betroffenen Anlagen die Anwendung der mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Umweltleistungswerte zu erheblichen negativen Umweltauswirkungen, einschließlich medienübergreifender Auswirkungen, oder erheblichen wirtschaftlichen Auswirkungen führen würde oder

(c) in Anlagen Zukunftstechniken für einen Gesamtzeitraum von höchstens 30 Monaten erprobt werden sollen, sofern nach dem festgelegten Zeitraum die Anwendung der betreffenden Technik beendet wird oder in der Anlage mindestens die mit den besten verfügbaren Techniken assoziierten Emissionsbandbreiten erreicht werden.

Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Emissionsgrenzwerte und Emissionsbegrenzungen nach Satz 1 dürfen die in den Anhängen der Richtlinie 2010/75/EU festgelegten Emissionsgrenzwerte nicht überschreiten und keine schädlichen Umwelteinwirkungen hervorrufen. Weniger strenge verbindliche Spannen für die Umweltleistung dürfen keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt verursachen. Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen. Im Falle des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a und des Satzes 1 Nummer 2 Buchstabe a hat der Betreiber eine Bewertung der Auswirkungen der Ausnahme auf die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmemilieu vorzunehmen.

d) In § 12 wird nach Absatz 4 folgende Absatz 5 eingefügt

(5) Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie legt die Behörde, nachdem nach jeder Veröffentlichung einer BVT-Schlussfolgerung eine zugehörige Verwaltungsvorschrift erlassen wurde, in der verbindliche Spannen für Umweltsleistungswerte außer für Wasser enthalten sind, jeweils einen indikativen Umweltsleistungsrichtwert durch eine nachträgliche Anordnung fest, der innerhalb der verbindlichen Spanne der Umweltsleistungswerte liegen muss.

D. Streichen der Umsetzung der Anforderung an die Umweltsleistung aus der 45. BImSchV. Das bedeutet:

- a) In § 3 Absatz 2 Nummer 2 wird der Satz „und der Richtwerte für die Umweltsleistung gemäß § 10;“ gestrichen.
- b) § 6 wird gestrichen.
- c) § 9 wird gestrichen.
- d) § 10 wird gestrichen.
- e) § 11 wird gestrichen.
- f) § 12 Nummer 7 wird gestrichen.
- g) Anlage 3 wird gestrichen.

Definition Zukunftstechnik (§ 3 Absatz 6n)

Regelungstext:

Gibt es bisher nicht. Keine Definition von Zukunftstechnik.

Folgenabschätzung:

In Absatz 6k wird auf Zukunftstechniken verwiesen. Jedoch fehlt es an einer Definition wie in der IED Artikel Nummer 14.

Lösungsvorschlag:

Aufnahme folgender Definition in einem neuen Absatz 6n: *„Zukunftstechnik‘ eine neue Technik für eine industrielle Tätigkeit, die bei gewerblicher Nutzung entweder ein höheres allgemeines Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt oder zumindest das gleiche Schutzniveau für die menschliche Gesundheit und die Umwelt und größere Kostenersparnisse bieten könnte als bestehende beste verfügbare Techniken“;*

Umfang des Umweltmanagementsystems an Komplexität der Anlage anpassen (§ 5 Abs. 1 Buchstabe c)

Regelungstext:

In § 5 Absatz 1 Buchstabe c) steht: „Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben.“

Folgenabschätzung:

In § 5 sollte die Regelung zum Betrieb des Umweltmanagementsystems aus Artikel 14a Abs. 3 UAbsatz 1 IED ergänzt werden. Demnach muss der Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen. Damit wird auf Gesetzesesebene klargestellt, dass der Umfang des Umweltmanagementsystems an die spezifischen Gegebenheiten vor Ort angepasst sein muss. Dies stellt eine 1:1 Umsetzung der Richtlinie dar und spiegelt den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wider.

Lösungsvorschlag:

Für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie ist ein Umweltmanagementsystem einzuführen und dauerhaft zu betreiben. Grad der Detailgenauigkeit des Umweltmanagementsystems der Art, dem Umfang und der Komplexität der Anlage sowie ihren potenziellen Umweltauswirkungen entsprechen.

Anlagenkategorie mit ähnlichen Merkmalen (§ 7 1a Nummer 1)

Regelungstext:

Der § 7 Absatz 1a Nummer 1 wird neu wie folgt gefasst: „1. bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten [...]“

Folgenabschätzung:

Anpassung an den IED-Text.

Lösungsvorschlag:

Der Text sollte wie folgt gefasst sein: „bei der Festlegung von Emissionsgrenzwerten nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen **für Anlagenkategorien mit ähnlichen Merkmalen** die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten [...]“

Modulare Anlagen (Begründung zum § 6 Absatz 2)

Regelungstext:

Die Begründung zum § 6 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Bei der Genehmigung von modularen Anlagen, die durch eine variable Verschaltung einer Auswahl genehmigter modularer Prozesseinheiten und damit durch eine Vielfalt und Variationsbreite von Verfahrenstypen oder Stoffklassen in der Produktion gekennzeichnet sind, können insofern Probleme bei der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung auftreten, als rechtlich unterschiedliche Ansichten vertreten werden, ob und in wieweit sie unter den bisherigen § 6 Absatz 2 fallen und die Erteilung einer „Rahmengen Genehmigung“ genügt.“

Folgenabschätzung:

Wir begrüßen die im § 6 Absatz 2 neu geschaffene Möglichkeit zur Genehmigung modularer Anlagen sehr. Unseres Erachtens unglücklich gewählt ist jedoch die Formulierung in der Gesetzesbegründung.

Die Formulierung „genehmigte modulare Prozesseinheiten“ kann leicht missverstanden werden im Sinne einer Bauartzulassung nach § 33 BImSchG. Diese ist hier jedoch nicht gemeint, und wäre in dieser Regelung zur Genehmigung modularer Anlagen auch nicht im Sinne der Antragsteller, da genau eine solche Bauartzulassung für (typischerweise sehr individuell konstruierte) modulare Prozesseinheiten in aller Regel nicht besteht.

Lösungsvorschlag:

Wir schlagen daher vor, in der Gesetzesbegründung entweder das Wort „genehmigter“ zu streichen oder aber ausführlicher zu formulieren, dass hier modulare Prozesseinheiten gemeint sind, die auf Basis einer bestehenden Anlagengenehmigung nach BImSchG zum Betrieb in dieser Anlage genehmigt sind.

Umsetzung von BVT und Vorzeitige Anpassung von Genehmigungen (§§ 7, 12, 17, 48)

Diese Stellungnahme basiert auf den durch das BMUV am 28.11.2024 im Rahmen der Anhörung vorgelegten Referentenentwürfen für ein Mantelgesetz und eine Mantelverordnung zur Umsetzung der neuen IED-Richtlinie in das nationale Recht. Der dem Abgabetermin einer STN vorgelagerte Praxischeck liefert gegebenenfalls noch neue Erkenntnisse, die sich wiederum in einem überarbeiteten Referentenentwurf spiegeln können. Aus diesem Grund ist die hier vorgelegte STN als vorläufig zu betrachten und der VCI wird auf ggfs. neu vorzulegende Unterlagen mit entsprechenden weiteren oder überarbeiteten Stellungnahmen gegenüber den zuständigen Stellen reagieren. Zudem müssen diese Regelungen mit den noch ausstehenden Änderungen im WHG gespiegelt werden und damit konsistent sein. Eine abschließende Bewertung ist daher noch nicht möglich und stellt eine Momentaufnahme dar.

Wir verweisen auch an dieser Stelle auf die BDI-Position mit Hinweisen auf § 7, 12 und 17, sowie 48 BImSchG hin.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf §§ 7, 12 und 17, sowie 48 BImSchG:

Grundsätzlich gilt:

- Unterscheidung in bestehende Anlage, wesentliche Änderungen, Erweiterungen und Neuanlage in den angesprochenen §.
- Ausnahmekatalog vervollständigen: Aufnahme des geografischen Standorts und der lokalen Umweltbedingungen
- Aufwändiges europarechtliches Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten
- Klarstellende Regelungen zur tiefgreifenden industriellen Transformation (Frist, Anlagenstandort und Soll-Vorschrift)
- Ausnahmenvorschrift Zukunftstechniken als Soll-Vorschrift etablieren.
- Bestehende Berichtspflicht nutzen

Der Text der §7 Absatz 1a, §12 Absatz 1a und §48 Absatz 1a sollten so formuliert sein das sie dem Entwurf des BImSchG §7 Absatz 1a entsprechen und differenziert damit zwischen Neuanlagen und bestehenden Anlagen. Zudem ist mit Verweis auf §17 eine Klarstellung zu wesentlichen Änderungen nötig. Diese Klarstellungen dienen der Rechtssicherheit und vermeiden Unsicherheiten. Nach dem vorgeschlagenen neuen § 12 Abs. 1a BImSchG könnte es so verstanden werden, dass die Emissionsbandbreiten und Umweltleistungswerte aus neuen BVT-Schlussfolgerungen sofort nach deren Veröffentlichung auch für bestehende Anlagen gelten. Das ist jedoch nicht beabsichtigt und entspricht nicht den Vorgaben der IED.

- Zur Verdeutlichung der Intention sollte in § 12 Abs. 1a Satz 1 BImSchG der Begriff „Genehmigung“ durch „Neugenehmigung von Anlagen“ ersetzt werden. Dies stellt klar, dass die zuständige Behörde nur bei Neugenehmigungen von Anlagen sicherstellen muss, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten.
- Zudem sollte zwecks Klarstellung des Gewollten in § 12 Abs. 1 a ein zweiter Satz – wie in §§ 7 Abs. 1a und 48 BImSchG – für **bestehende Anlagen** ergänzt werden, in dem klargelegt wird, dass für bestehende Anlagen ~~innerhalb von~~ nach vier Jahren nach Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen zur Haupttätigkeit einer Anlage sicherzustellen ist, dass die Emissionen unter normalen Betriebsbedingungen die in den BVT-Schlussfolgerungen genannten Emissionsbandbreiten nicht überschreiten. Ein solcher zweiter Satz würde die Differenzierung zwischen Neuanlagen und bestehenden Anlagen verdeutlichen.

- Es sollte zudem klargestellt werden, dass auch bei wesentlichen Änderungen von Bestandsanlagen die Vierjahresfrist gilt, bis die Emissionsbandbreiten und Umwelleistungswerte zur Anwendung kommen.

Aufwändiges Ausnahmeverfahren darf nicht für Festlegung von Grenzwerten innerhalb europäischer Bandbreiten gelten (§§ 7, 12, 17, 48)

Das umfangreiche und komplexe Ausnahmeverfahren nach Artikel 15 Absatz 5 der IED sollte, wie darin vorgesehen, ausschließlich für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten außerhalb der europäisch festgelegten Bandbreiten angewendet werden. Für die Festlegung von Emissionsgrenzwerten innerhalb der europäisch festgelegten Bandbreiten sollte stattdessen eine allgemeine Ausnahmeregelung gemäß dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in Betracht gezogen werden.

Daher sollte in § 7 Abs. 1d BImSchG (sowie in §§ 12, 17 und 48 BImSchG) ausdrücklich klargestellt werden, dass das Verfahren des Art. 15 Abs. 5 IED nicht anwendbar ist, solange die Festsetzung innerhalb der Emissions-Bandbreiten erfolgt. Hier bedarf es einer eindeutigen und vor allem einfachen Regelung, dass diese Abweichungen nach dem allgemeinen Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beurteilen sind (siehe auch Ziffer 5.1.1 letzter Absatz Satz 1 der TA-Luft oder § 23 der 13. BImSchV).

Die Regelung des § 7 Abs. 1d Satz 5 (und § 48 Abs. 1d Satz 5) BImSchG *„Bei der Prüfung der Verhältnismäßigkeit gemäß Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a) und Nummer 2 Buchstabe a) sind die in Anlage 2 aufgeführten Kriterien zu berücksichtigen.“* darf entsprechend nur für Ausnahmen außerhalb der Bandbreiten gelten.

Da die neuen Grenzwertfestlegungen vermehrt Begrenzungen im unteren Bereich der Emissionsbandbreiten vorsehen, sind absehbar Fälle, in denen aus Gründen der Verhältnismäßigkeit ein Grenzwert im oberen Bereich der BVT-Bandbreite erforderlich ist. Ein typisches Szenario wäre, dass für den Bau einer Neuanlage die Emissionsbegrenzung im unteren Bereich der Bandbreite angesetzt wird. Für bestehende Anlagen hingegen muss aus Verhältnismäßigkeitsgründen ein Grenzwert nah an der oberen Grenze der Bandbreite festgelegt werden.

Hier bedarf es daher einer eindeutigen Klarstellung, dass für solche Fallkonstellationen das komplexe, europarechtliche Ausnahmeverfahren nicht notwendig ist. Damit wird auch der Verwaltungsvollzug erleichtert.

Krisenfall (§ 7)

Regelungstext:

Bisher nicht umgesetzt wurde der Artikel 15 Absatz 7 IED legt Ausnahmebestimmungen für bestimmte „Krisenfälle“ fest (z. B Störung der Energieversorgung oder Ressourcenmangel).

Folgenabschätzung:

Diese Ausnahmeregelungen fehlen bisher im Gesetzentwurf und sollten ergänzt werden.

Lösungsvorschlag:

Die Ausnahmetatbestände für den Krisenfall sollten auch in den folgenden Regelungen ergänzt werden: § 12 Absatz 1b), § 17 Absatz 2b) und § 48 Absatz 1b).

**Fortschrittsbericht über tiefgreifende industrielle Transformation
(§ 7 Absatz 1b Buchstabe c)****Regelungstext:**

Der neue Absatz wird wie folgt gefasst: *„der Betreiber der zuständigen Behörde über die Fortschritte bei der Umsetzung der tiefgreifenden industriellen Transformation jährlich Bericht erstattet.“*

Folgenabschätzung:

Dies stellt eine erweiterte Betreiberpflichtung dar: In diesem Zusammenhang ist es essenziell, dass die jährlich durchgeführten Audits sowie der von der Prüforganisation erstellte Bericht als hinreichend angesehen werden. Diese regelmäßigen Überprüfungen und die daraus resultierenden dokumentierten Ergebnisse sollen den erforderlichen Nachweis erbringen, dass die festgelegten Standards und Vorschriften eingehalten werden. Diese fortlaufende und systematische Überwachung kann die Einhaltung der Betreiberpflichten nachhaltig gewährleisten.

Lösungsvorschlag:

Folgender Zusatz könnte dem Satz angefügt werden: *„die jährliche Unterrichtung der Behörde kann durch Verweise auf bestehende Dokumentationen erfolgen.“*

Konsolidierte Fassung Genehmigung (§10 Absatz 8a Nummer 2)**Regelungstext:**

§10 Absatz 8a Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, und“

Folgenabschätzung:

In Artikel 24, Absatz (2) steht *a) den Inhalt der Entscheidung einschließlich einer Kopie der Genehmigung sowie späterer Aktualisierungen, gegebenenfalls einschließlich konsolidierter Genehmigungsaufgaben.*

Die generelle Forderung betrifft die Behörde, die zur Veröffentlichung verpflichtet ist, sowie die Betreiber, insbesondere was die Wahrung der Betriebsgeheimnisse angeht.

Nebenbestimmungen sind Bestandteile der Genehmigungsbescheide, damit liegt eine Dopplung in den Punkten 1 und 2 vor.

Grundsätzlich sollten die gültigen Nebenbestimmungen jeder Behörde und jedem Betreiber vorliegen, jedoch nicht immer in konsolidierter Form. Manche arbeiten aufgrund des großen Umfangs datenbankgestützt. Das Management der Nebenbestimmungen kann sehr aufwändig sein – wird aber z.B. auch im ISO14001 Audit geprüft. In vielen Fällen und gerade bei Betreibern nur einer Anlage werden aber eben nur die Original-Bescheide mit Historie und zumindest teilweise in Papierform vorliegen.

In keinem Fall hält Betreiber oder Behörde bisher eine konsolidierte Fassung der Nebenbestimmungen vor, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie die Gefährdung von Sicherheitsbelangen berücksichtigt, d.h. schwärzt.

Gerade im Bereich der Anlagen zur Herstellung von Chemikalien im industriellen Maßstab (sämtlich IE-Anlagen) ist bei einer hohen Anzahl davon auszugehen, dass die Genehmigungen einen großen Anteil an Informationen enthalten, die aus wichtigen Sicherheitsbelangen keinesfalls veröffentlicht werden sollten.

Die „konsolidierte Fassung“ ist keine explizite Forderung aus der IED, sondern hat erläuternden Charakter („gegebenenfalls“ / „where relevant“). Deutsche und englische Sprachfassung unterscheiden sich geringfügig „relevant“ vs. „gegebenenfalls“. Oder anders ausgedrückt: Durch das Wort „gegebenenfalls“ ist eine grundsätzliche Forderung für eine konsolidiert Fassung obsolet.

Der Begriff „sämtlich“ ist überflüssig, stattdessen könnte besser „relevant“ wie in der IED verwendet werden. (entfällt, wenn Nr. 2. gestrichen wird)

Die Einschränkung im Entwurf des Artikelgesetzes „sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist“ ist unklar, insofern ist davon auszugehen, dass mit der Formulierung im Entwurf im Regelfall zusätzlicher Aufwand entsteht, indem konsolidierte Fassungen, einschl. Schwärzungen, neu erzeugt werden müssen.

Für alle Betreiber und Behörden ist hier zusätzlicher Dokumentationsaufwand unbedingt zu vermeiden.

Geschätzter Aufwand allein zur Erfüllung dieser Anforderung, der Erstellung konsolidierter Fassungen: ca. mindestens 1-2 Arbeitstage à 8h je Anlagengenehmigung und nachträglicher Anordnungen auf Betreiberseite, ca. ½ Tag auf Behördenseite; x 13.000 Anlagen in DE (Chemie: 1.900 Anlagen).

Lösungsvorschlag:

Streichung der Nummer 2

2. ~~eine konsolidierte Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist, und~~

Elektronisches Genehmigungsverfahren (§ 10 Absatz 10)

Regelungstext:

§ 10 BImSchG Absatz 10 wird wie folgt gefasst/abgeändert: „Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Genehmigungsverfahren zu regeln und dabei Regelungen zur elektronischen Durchführung des **Genehmigungsverfahrens** zu treffen. [...]“.

Folgenabschätzung:

Im derzeitigen BImSchG wird eigentlich noch von „elektronischer Antragstellung“ gesprochen. Neu ist demnach also, dass es sich hierbei um ein „elektronisches Genehmigungsverfahren“ handeln muss.

Bei der Umstellung auf ein elektronisches Genehmigungsverfahren müssen unbedingt die Forderungen der Industrie zur sicheren Datenhandhabung und sicherem Datenaustausch beachtet werden. Von der Behörde bereitgestellte und verpflichtend zu nutzende Systeme müssen für Antragssteller und Behörde gleichermaßen akzeptabel sein.

Die Sicherheit der Daten muss einerseits im IT-System und bei den Übertragungswegen garantiert sein, analog zu unseren Anforderung nach KAS 51 (Leitfaden der Kommission für Anlagensicherheit), und andererseits müssen im Sinne der Datensicherheit auch die entsprechenden Möglichkeiten zum Handeln gegeben sein. Dazu zählen die technische Ausstattung der Behörden, aber auch die konkreten Vorgaben und Schulungen, um alle Behördenvertreter in die Lage zu versetzen, entsprechend zu agieren.

Lösungsvorschlag:

Hier verweisen wir auf die VCI-Position „Diskussionsvorschlag des VCI für praktikable digitale Genehmigungsprozesse“ hin. Siehe auch: [VCI-Statement](#)

Bei Festlegung von Emissionsgrenzwerten Bewertung des Betreibers berücksichtigen (§ 12 Absatz 1a BImSchG)

In § 12 Abs. 1a BImSchG sollte die Vorgabe der IED umgesetzt werden, dass bei der Festlegung der Emissionsgrenzwerte die Bewertung des Betreibers zu berücksichtigen ist (Art. 15 Abs. 3 Satz 2 IED).

In § 12 Abs. 1a BImSchG ist geregelt, dass die zuständige Behörde nach der Veröffentlichung von BVT-Schlussfolgerungen (bei Neuanlagen) sicherzustellen hat, dass die Emissionen die BVT-Emissionsbandbreiten nicht überschreiten und unter Berücksichtigung der gesamten Emissionsbandbreiten die strengstmöglichen Emissionsgrenzwerte festgelegt werden.

Art. 15 Abs. 3 Satz 2 ff. der IED regelt dazu, dass *„Die Emissionsgrenzwerte basieren auf einer Bewertung der gesamten Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte seitens des Betreibers, in der analysiert wird, ob die Werte am strengsten Ende der Spanne der BVT-assozierten Emissionswerte erreicht werden können, und die bestmögliche Gesamtleistung der Anlage bei Anwendung der in den BVT-Schlussfolgerungen beschriebenen besten verfügbaren Techniken dargelegt wird, wobei mögliche medienübergreifende Auswirkungen zu berücksichtigen sind. [...]“*

Diese Klarstellung aus der IED sollte in § 12 Abs. 1a BImSchG umgesetzt werden und nicht nur – wie bisher erfolgt – in der Begründung zum Referentenentwurf erläutert werden.

Schadenersatz (§ 14a und § 62 Absatz 5)

Regelungstext:

Nach § 14 wird folgender § 14a eingefügt:

„§ 14a Schadensersatz

(1) Verstößt der Betreiber einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und 4 und wird dadurch die Gesundheit eines anderen verletzt, ist der Betreiber verpflichtet, dem Verletzten den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

(2) Ansprüche nach Absatz 1 verjähren in drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem

7. der Anspruch entstanden ist,
8. der Anspruchsberechtigte Kenntnis erlangt hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen, dass durch einen Verstoß nach Absatz 1 ein Schaden entstanden ist und
9. der den Anspruch begründende Verstoß beendet ist.“

Zudem wird § 62 um folgenden Absatz ergänzt: *„Bei einer juristischen Person oder Personenvereinigung mit einem Gesamtumsatz von mehr als 1,67 Millionen Euro kann abweichend von Absatz 4 eine Ordnungswidrigkeit nach den Absätzen 1 und 3 Nummer 1 Buchstabe a und Nummer 2 mit einer Geldbuße bis zu 3 Prozent des Gesamtumsatzes geahndet werden. Gesamtumsatz ist der Jahresumsatz des Betreibers in der Europäischen Union in dem Geschäftsjahr, das der Behördenentscheidung vorausgeht. Die Höhe des Gesamtumsatzes kann geschätzt werden.“*

Folgenabschätzung:

§ 14a BImSchG-E definiert nicht explizit den Verschuldensmaßstab. Gefordert ist lediglich ein Verstoß gegen § 5 Absatz 1 Nummer 1 und 2, Absatz 3 und 4. Ein solcher Verstoß dürfte ein Verschulden nicht zwingend erfordern. Insbesondere bei Einhaltung der Genehmigung wird es häufig am Verschulden fehlen (Jarass, § 5 BImSchG, Rn. 141). Relevant wird dies nach bestehender Rechtslage bei der Frage, ob ein Anspruch nach § 823 Absatz 2 BGB i.V.m. § 5 BImSchG besteht (§ 5 BImSchG als Schutzgesetz, vgl. Landmann/Rohmer, § 5 BImSchG, Rn. 38). Auch aus § 823 (2) BGB ergibt sich, dass Verstöße gegen Schutzgesetze grundsätzlich auch ohne Verschulden möglich sind. Deshalb regelt § 823 Absatz 2 S. 2 BGB entsprechend, dass ein Verschulden Voraussetzung für einen Schadensersatz ist:

823 BGB „(1) [...]

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“

Es wird zudem vorgeschlagen, die im § 62 Absatz 5 (neu) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorgesehene Änderung zu streichen. Diese verschärfte Regelung ist europarechtlich nicht erforderlich und weist eine unzureichende Bestimmtheit auf. Insbesondere geht diese Norm weit über eine 1:1 Umsetzung der europäischen Vorgaben hinaus.

§ 62 Absatz 5 (neu) BImSchG sieht vor, dass in Bußgeldverfahren gegen juristische Personen oder Personenvereinigungen (§ 30 OWiG) eine Geldbuße von bis zu 3 % des gesamten EU-weiten Umsatzes des Betreibers festgesetzt werden kann, wenn bestimmte Bußgeldtatbestände erfüllt sind, was die bisherige Höchstgrenze von 50.000 € gemäß § 62 Absatz 4 (1. Alt.) deutlich übersteigt.

Laut der Begründung des Gesetzentwurfs wird diese Neuerung als europarechtlich geboten angesehen, da das derzeitige deutsche Recht angeblich nicht den Anforderungen des Artikel 79 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie über Industrieemissionen (IED) entspricht. Diese Einschätzung ist jedoch nichtzutreffend. Artikel 79 Absatz 2 IED lautet vollständig:

„Die in Absatz 1 genannten Sanktionen umfassen verwaltungsrechtliche finanzielle Sanktionen, mit denen denjenigen, die den Verstoß begangen haben, effektiv der wirtschaftliche Nutzen aus dem Verstoß genommen wird. Für die schwersten Verstöße, die von einer juristischen Person begangen werden, beträgt der Höchstbetrag der in Unterabsatz 1 genannten verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen mindestens 3 % des Jahresumsatzes des Betreibers in der Union in dem Geschäftsjahr, das dem Jahr vorausgeht, in dem die Geldbuße verhängt wird. Die Mitgliedstaaten können auch oder alternativ dazu strafrechtliche Sanktionen verhängen, sofern diese ebenso wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind wie die in Unterabsatz 1 genannten verwaltungsrechtlichen finanziellen Sanktionen.“

Das bestehende deutsche Umweltstrafrecht sowie das Ordnungswidrigkeitenrecht bieten bereits hinreichende und erhebliche Sanktionsmechanismen, um die von der IED geforderte Abschreckungswirkung zu erzielen. So sieht beispielsweise § 29a OWiG die Einziehung des Wertes von Taterträgen vor, was der in Artikel 27 Absatz 1 IED geforderten Maßnahme entspricht, den wirtschaftlichen Nutzen aus dem Verstoß abzuschöpfen. Zudem regelt § 17 Absatz 4 OWiG, dass die Geldbuße den wirtschaftlichen Vorteil übersteigen soll, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat und dass das gesetzliche Höchstmaß überschritten werden kann, falls notwendig. Ähnliche Einziehungsregeln existieren auch im Strafrecht, insbesondere in den §§ 73 ff. StGB, einschließlich § 74e StGB, der Handlungen von Organen juristischer Personen zurechnet.

Sollte die Regelung nicht gestrichen werden, ist eine grundlegende inhaltliche Überarbeitung erforderlich. In der aktuellen Fassung bestehen erhebliche verfassungsrechtliche Bedenken. Die IED fordert die 3 %-Regelung nur für die „schwersten Verstöße“ gegen das IED-Recht. Es ist nicht nachvollziehbar, warum alle Tatbestände, auf die der neue § 62 Absatz 5 BImSchG verweist (§ 62 Absatz 1 und 3 sowie Nr. 1a) und Nr. 2), tatsächlich diese „schwersten“ Verstöße darstellen sollten. Beispielsweise ist die Nichterfüllung einer vollziehbaren Auflage (§ 62 Absatz 1 Nr. 3 BImSchG) nicht in jedem Fall ein „schwerster Verstoß“.

Darüber hinaus betreffen viele der referenzierten Tatbestände keine IED-Anlagen oder beinhalten Regelungen, die nicht unter die IED fallen (z.B. § 62 Absatz 1 Nr. 4a betrifft Anlagen nach Störfallrecht). Der Gesetzentwurf zu § 62 Absatz 5 (neu) BImSchG mangelt deutlich an Präzision und Bestimmtheit, was angesichts der Schwere der angedrohten finanziellen Konsequenzen und des damit einhergehenden Grundrechtseingriffs erhebliche Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der Vorschrift auslöst.

Lösungsvorschlag:

Es sollte in § 14a Absatz 1 BImSchG-E klargestellt werden, dass es sich nicht um eine verschuldensunabhängige (Gefährdungs-) Haftung handelt. Hierzu sollte § 14a Absatz 1 BImSchG-E um folgenden (an § 823 Absatz 2 S. 2 BGB angelehnten) Satz 2 ergänzt werden: *„Ist ein solcher Verstoß auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.“*

Es wird zudem vorgeschlagen, die im § 62 Absatz 5 (neu) des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vorgesehene Änderung zu streichen.

Umweltqualitätsplanung bei nachträglichen Anordnungen berücksichtigen (§ 17 Absatz 1a BImSchG)

In der Begründung zu § 17 Abs. 1a (neu) BImSchG könnte fälschlicherweise der Eindruck entstehen, dass die zuständige Behörde bei einer potenziellen Überschreitung der europarechtlich vorgegebenen Luftqualitätsanforderungen für IED-Anlagen unmittelbar die Möglichkeit nachträglicher Anordnungen prüfen muss.

Diese Darstellung berücksichtigt nicht korrekt, dass bei Überschreitungen von Luftqualitätsanforderungen zunächst im Rahmen einer Luftreinhalteplanung festgestellt

werden muss, ob und in welchem Ausmaß die IED-Anlagen zur Überschreitung beitragen. In den meisten betroffenen deutschen Luftreinhaltegebieten sind die Überschreitungen verkehrsbedingt. Erst wenn IED-Anlagen einen signifikanten Beitrag leisten, sollte im Rahmen der Luftreinhalteplanung abgewogen werden, ob und welche Maßnahmen gegen diese Anlagen möglich und im Vergleich zu anderen Emittenten angemessen sind. Diese Maßnahmen sind dann generell in der Luftreinhalteplanung festzulegen. Erst danach muss die zuständige Behörde prüfen, ob und welche konkreten Maßnahmen als nachträgliche Anordnung unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit der jeweiligen Anlage ergriffen werden können. Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte diese Abstufung in der Gesetzesbegründung klar dargestellt werden.

Detaillierte Hinweise zum KrWG

Übernahme der Änderung des Anhang I der IED in Bezug auf Deponien (§ 36 Absatz 6)

Regelungstext:

In § 36 wird der Absatz 6 neu eingefügt: *„für alle zulassungspflichtigen Deponien ein Umweltmanagementsystem eingeführt und dauerhaft betrieben wird; davon ausgenommen sind Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben.“*

Folgenabschätzung:

Die 1.1 Übernahme der Änderung des Anhang I der IED ist begrüßen. Wo es heißt:

„Deponien...mit einer Aufnahmekapazität von über 10t Abfall pro Tag oder einer Gesamtkapazität von über 25.000 t, mit Ausnahme der Deponien für Inertabfälle.“

Daher sollten auch folgende Änderungen im KrWG entsprechend auch nur für IED-Anlagen bzw. IED-Deponien gelten.

Lösungsvorschlag:

Entsprechend sollten folgende Folgeänderungen im KrWG vorgenommen werden:

Die Ergänzung der Betreiberpflichten in § 36 Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe c) und im neuen Buchstabe d) sollte nicht auf alle zulassungspflichtigen Deponien, sondern nur auf die Deponien bezogen werden, die unter die IED fallen.

Gleiches gilt für die neuen Veröffentlichungs- und Bekanntmachungsfristen in § 42 KrWG und dem § 43 Absatz 1 Nr. 4a und Nr. 4 b KrWG.

Darüber hinaus sollte eine Klarstellung erfolgen, dass für Deponien, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikelgesetzes in Stilllegung befinden, kein UMS erforderlich ist. Gleiches sollte grundsätzlich auch für stillgelegte Deponien gelten.

Detaillierte Hinweise zur 4. BImSchV:

Hinweis in Nummer 4.2 fehlt

Regelungstext:

In Nummer 4.2 steht: *„Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden;“*

Folgenabschätzung:

Es entsteht ggf. eine Lücke in der Interpretation der Zuordnung der Nummern zu den Anlagen/BREF. So wird zum Beispiel in Nummer 4.3 auch auf die 4.1.4 verwiesen. Diesen Verweis braucht es auch in Nummer 4.2.

Lösungsvorschlag:

Nummer 4.2 müsste wie folgt gefasst werden: *„Anlagen, in denen Pflanzenschutzmittel, Biozide oder ihre Wirkstoffe gemahlen oder maschinell gemischt, abgepackt oder umgefüllt werden, soweit diese Stoffe in einer Menge von 5 Tonnen je Tag oder mehr gehandhabt werden und soweit nicht von Nummer 4.1.4 erfasst;“*

Falscher Verweis in Nummer 4.3

Regelungstext:

Nummer 4.3: *„Anlagen zur Herstellung von Arzneimitteln oder Arzneimittelzwischenprodukten im industriellen Umfang, soweit nicht von Nummer 4.1.19 erfasst, ausgenommen Anlagen, die ausschließlich der Herstellung der Darreichungsform dienen, in denen [...]“*

Folgenabschätzung: Die Referenz auf 4.1.19 würde ins Leere laufen.

Lösungsvorschlag: richtigerweise müsste es auf die Nummer 4.1.4 verweisen.

Beibehaltung der ursprünglichen Kategorie der 4.4

Rechtstext:

Die Nummer 4.4 wurde gestrichen bzw. ist in die neue Nummer 4.4.1 aufgegangen.

Folgenabschätzung:

Die Begründung für die vorgeschlagene Änderung konzentriert sich ausschließlich auf die Tätigkeit des „Raffinierens von Mineralöl und Gas“. Dabei wird jedoch die potenzielle Umweltauswirkung und die spezifischen Produkteigenschaften der in Schmierstoffraffinerien verarbeiteten Stoffe (vorwiegend langkettige Kohlenwasserstoffe mit hohem Flammpunkt und niedrigen Dampfdrucken) nicht ausreichend berücksichtigt. In der Begründung selbst wird dargelegt, dass es signifikante Unterschiede in den Verarbeitungsschritten zwischen Schmierstoffraffinerien und Mineralölraffinerien gibt.

Weiterhin produzieren Schmierstoffraffinerien aufgrund der spezialisierten Anwendungsbereiche ihrer Produkte für einen wesentlich kleineren Markt als Mineralölraffinerien. Dies führt zu erheblich geringeren Verarbeitungskapazitäten und folglich zu einer ungleich geringeren Emission von Umweltverunreinigungen, weshalb die Umweltauswirkungen der beiden Anlagentypen nicht miteinander vergleichbar sind. Schmierstoffraffinerien setzten bereits heute ein hohes Niveau im Umweltschutz um und erfüllen die Anforderungen der deutschen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften, die die Richtlinie über Industrieemissionen (IE-RL) in nationales Recht umsetzen.

Aus den ergänzenden Vorgaben der IE-RL ergibt sich ein erheblicher Mehraufwand aufgrund eines ausgeprägten Bürokratieranstiegs verbunden mit deutlichen Kostensteigerungen, ohne dass ein erkennbarer Nutzen für die Umwelt entsteht.

Daher ist es anzuraten, die bestehende Regelung unter Ziffer 4.4 Anhang 1 der 4. BImSchV und die damit einhergehenden Anforderungen an Genehmigungsverfahren unverändert zu belassen. Die gegenwärtige Differenzierung zwischen den Anlagentypen „Schmierstoffraffinerie“ und „Mineralölraffinerie“ trägt den unterschiedlichen Umweltauswirkungen dieser Anlagen angemessen Rechnung.

Lösungsvorschlag:

Die noch gültige Nummer 4.4.2 sollte beibehalten werden.

Einschränkung in Nummer 4.8

Regelungstext:

Nummer 4.8: „Anlagen zum Destillieren von organischen Lösungsmitteln, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde“

Folgenabschätzung: Durch die neue Formulierung wird der Anwendungsbereich der Nr. 4.8 eingeschränkt. Je nach Auslegung der neuen Formulierung könnten Anlagen, die aktuell der Nr. 4.8 zugeordnet sind, betroffen sein und zukünftig ggfls. als 4.1er-Anlage gelten und damit "IED-Anlagen" werden.

Petrochemische Verbundstandorte umfassen verschiedene Anlagen gemäß BImSchG, die unterschiedliche Produktströme erzeugen und weiterverarbeiten. In vielen dieser Anlagen werden chemische Prozesse durchgeführt, um spezifische Endprodukte zu generieren, weshalb sie gemäß den §§ 4.1 der 4. BImSchV klassifiziert sind.

Besonders relevant sind Anlagen zur Verarbeitung von Butadien, Benzol und Toluol, die unter die Klassifizierung nach Nr. 4.8 des Anhangs zur 4. BImSchV fallen. In diesen Anlagen erfolgen die Abtrennung und Reinigung der Produkte durch destillative Verfahren aus bereits bestehenden Gemischen und nicht durch chemische Umwandlung.

Um den Status dieser Anlagen als Nicht-IED (Industrie-Emissions-Richtlinie) zu sichern, eine Vermischung von IED und Nicht-IED Anlagen zu vermeiden und den damit verbundenen bürokratischen Aufwand zu minimieren, wurden solche Prozesse vor Jahren als Nr. 4.8er Anlagen klassifiziert. Je nach spezifischer Situation kann dies eine Grenzfallentscheidung darstellen.

Das Ziel dieser Einordnung ist es, den regulatorischen Anforderungen gerecht zu werden und gleichzeitig den administrativen Aufwand zu verringern. Dies unterstützt die Effizienz des Betriebs und stellt die Einhaltung aller relevanten Umwelt- und Sicherheitsvorschriften sicher.

Lösungsvorschlag: ursprüngliche Formulierung beibehalten: „Anlagen zum Destillieren von flüchtigen organischen Verbindungen, die bei einer Temperatur von 293,15 Kelvin einen Dampfdruck von mindestens 0,01 Kilopascal haben, mit einer Durchsatzkapazität von 1 Tonne oder mehr je Stunde.“

Stoffliste zu Nr. 9.3 des Anhangs 1

Regelungstext:

In der Stoffliste zur Nummer 9.3 des Anhang 1 wird in Nummer 30 „akute Toxizität Kategorie 1,2 und 3“ genannt.

Folgenabschätzung:

Man sollte die Novelle nutzen, um die Unklarheiten bei der Trennung zwischen Nr. 29 und Nr. 30 aus dem Weg zu schaffen.

Lösungsvorschlag:

Der Anstrich sollte wie folgt gefasst werden: „akute Toxizität Kategorie 1,2 und 3“

Additionsregel zu Nr. 9.3.2 des Anhangs 1

Regelungstext:

Die Nummer 9.3.2 wird wie folgt gefasst: *“von den in Spalte 3 der Stoffliste (Anhang 2) ausgewiesenen Mengen oder mehr unter Beachtung der Quotienten-/Additionsregel nach Anhang 2, soweit nicht von der Nummer 9.3.1 erfasst;“*

Folgenabschätzung:

Der Vergleich von ungleichen Stoffen erscheint wenig zielführend. Im Anhang 2 der 4. BImSchV werden beispielsweise sehr unterschiedliche Stoffe genannt, darunter Gase und Flüssigkeiten, akut toxische und umweltgefährliche sowie selbstzersetzende Stoffe. Diese Stoffe werden teils in geschlossenen Transportgebinden, teils in ortsfesten Anlagen gelagert.

Die Quotienten-Addition geht letztlich auf die Störfall-Verordnung zurück. Hierbei werden die Stoffe gemäß ihres Gefahrenmerkmals addiert, d.h. es werden nur die Quotienten der Stoffe addiert, die akut toxisch oder entzündbar sind. Namentlich genannte Stoffe werden nur berücksichtigt, wenn sie gleichzeitig einer Gefahrenkategorie zugeordnet werden können.

Der neue Ansatz im Entwurf der 4. BImSchV Anhang 1 berücksichtigt die Gefahrenkategorien nicht und addiert alle Stoffe als Quotient. So wird beispielsweise für die Einzellagerung von umweltgefährlichen Stoffen eine andere Menge geltend gemacht als für die gemeinsame Lagerung mit akut toxischen Stoffen, obwohl sich das Gefahrenpotenzial nicht ändert.

Es ist somit mit einer Erhöhung der Anzahl genehmigungsbedürftiger Anlagen im Bereich der Lager zu rechnen. Anlagen, die bisher unterhalb der Mengenschwellen blieben, werden durch die Änderung zu genehmigungsbedürftigen Anlagen. Beispielsweise würden 4 Tonnen Acetylen und 1 Tonne Wasserstoff eine genehmigungsbedürftige Anlage darstellen. Dies betrifft viele Betriebe mit Verbrauchs- oder Tageslagern. Eine Entbürokratisierung wird dadurch nicht erreicht.

Eine Begründung für die Änderung gibt es nicht. Es scheint vielmehr die Formulierungen aus der LAI-Vollzugsempfehlung zur 4.BImSchV zu resultieren. Leider fehlt auch in dieser Empfehlung eine adäquate Begründung.

Lösungsvorschlag:

Die Nummer 9.3.2 sollte wie bisher beibehalten werden.

Es sollte zudem – soweit dies rechtlich möglich ist - auf den VCI Leitfadens verweisen werden: [Zuordnung von Stoffen zur StörfallV | VCI](#)

Detaillierte Hinweise zur 9. BImSchV:

IED-Bezug fehlt (§4a)

Regelungstext:

Gesamter §4a: „Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb“

Folgenabschätzung:

Durch die Ergänzung des Zwecks des BImSchG werden auch Anforderungen der IED auch auf Nicht-IED-Anlagen erweitert. Damit wird der Grundsatz der 1:1 Umsetzung verletzt.

Die Aufnahme von Wasser hat keine Entsprechung in der IED.

Lösungsvorschlag:

Eine Aufteilung der Pflichten in IED- und Nicht-IED-Anlagen wäre nötig.

„Wasser“ aus §4a Absatz 1 Nummer 2 streichen.

Indirekteinleitung (§ 21 Absatz 2a Nummer 1)

Regelungstext:

§ 21 Absatz 2a Nummer 1 wird wie folgt ergänzt: „bei Indirekteinleitungen zum Schutz des Oberflächenwassers und von Trinkwassereinzugsgebieten im Sinne des § 2 Nummer 1 der Trinkwassereinzugsgebieteverordnung.“

Folgenabschätzung:

Wir weisen darauf hin, dass wir die Änderungen in § 21 der 9. BImSchV mit Bezug zum Wasserrecht generell erstmal kritisch sehen. Die Bedeutung und die damit verbundene Auswirkungen ist für uns aktuell nicht hinreichend abschätz- und bewertbar, da uns die zugehörigen wasserrechtlichen Anpassungsvorschläge bisher nicht vorliegen.

Lösungsvorschlag:

Im Wasserteil der IED-Umsetzung muss für die Indirekteinleitung ein einfacher und für Behörde und Industrie praktikabler Weg für die Erteilung der Indirekteinleiter-Genehmigung beschrieben werden.

Fristverkürzung (§ 21 Absatz 2a Nummer 5)

Regelungstext:

§ 21 Absatz 2a Nr. 5 wird wie folgt geändert: *„In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle vier Jahre für das Grundwasser und mindestens alle neun Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos.“*

Folgenabschätzung:

Dadurch ergeben sich mind. langfristig höhere Kosten der Überwachung für die Unternehmen. Grundsätzlich gibt es hier von mehreren Unternehmen in alten Chemieparks die Frage, ob man hier nicht auch bspw. auf Erkenntnisse von Altlastmessungen zurückgreifen könnte/anerkennt/nutzt. Die verschärfte Kontrolle ist nicht verhältnismäßig bzw. bringt keine neuen Erkenntnisse. Die Möglichkeit anhand einer systematischen Betrachtung andere Überwachungszeiträume zu ermöglichen, bestehen bereits. Jedoch sollte der explizite Hinweis zur Verlängerung der Zeithorizonte aufgenommen werden.

Diese Verkürzung kollidiert mit den Untersuchungs- und Überwachungsrythmen des ergänzenden Regelwerks wie der AwSV, BetrSichV, EigenkontrollV etc., welche weiter mit den fünf- und zehn-Jahres Zeiträumen arbeiten. In der gerade überarbeiteten „Arbeitshilfe zum Ausgangszustandsbericht, zur Überwachung von Boden und Grundwasser und zur Rückführungspflicht bei IE-Anlagen“ (Abstimmung in der UMK läuft) ist, in Abstimmung mit der Behörde, eine Verlängerung der Untersuchungsfristen bei Erstellen einer „systematischen Beurteilung“ ausdrücklich vorgesehen: *„Verlängert werden dürfen diese Mindestintervalle hingegen nur, wenn eine behördlich akzeptierte systematische Beurteilung des Verschmutzungsrisikos erfolgt ist und dar-aus längere Überwachungsintervalle begründet abgeleitet werden können.“*

Da es sich um einen Leitfaden der LAWA, LAI und LABO handelt, bedarf es für den Vollzug einer Umsetzung über einen Landeserlass der Länder. Eine Ergänzung im Text der 9. BImSchV würde für vollziehende Landesbehörden diese Handlungsoption, auch ohne Umsetzung in einem Landeserlass ganz grundsätzlich öffnen.

Dies wäre auch ein wesentlicher Beitrag zur Reduzierung von Bürokratie.

Lösungsvorschlag:

Der Absatz sollte wie folgt gefasst werden: *„In den Fällen von Nummer 3 Buchstabe c sind die Zeiträume für die Überwachung so festzulegen, dass sie mindestens alle fünf vier Jahre für das Grundwasser und mindestens alle zehn neun Jahre für den Boden betragen, es sei denn, diese Überwachung erfolgt anhand einer systematischen Beurteilung des Verschmutzungsrisikos, so dass die Überwachungsrythmen verlängert werden können.“*

Wir verweisen an dieser Stelle nochmal explizit auf die BDI-Position in Bezug auf die 9.BImSchV und den Vorschlägen seitens des Bund-Länder-Pakts sowie die Digitalisierungsbestrebungen von Genehmigungsverfahren und den Vollzugsempfehlung zur Auslegung von Antragunterlagen.

Detaillierte Hinweise zur 11. BImSchV:

Regelungstext:

Gesamte 11. BImSchV.

Folgenabschätzung:

Hiermit möchten wir anregen, die 11. Verordnung zeitnah zu streichen. In Anbetracht der aktuellen Entwicklungen und der bevorstehenden Einführung des IEP (Industrial Emission Portal) hat die 11. Verordnung an Relevanz verloren und ist nicht mehr notwendig.

Das IEP wird die Regelungen und Maßnahmen, die in der 11. Verordnung festgelegt sind, umfassend ersetzen und verbessern. Daher erscheint es sinnvoll, die Verordnung aufzuheben, um Doppelregelungen zu vermeiden und die Rechtslage zu vereinfachen.

Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten für die deutsche Industrie.

Lösungsvorschlag:

§ 27 BImSchG und die Verordnung über Emissionserklärungen (11. BImSchV) sollten ersatzlos gestrichen werden. Dies wäre ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung von Berichtspflichten für die deutsche Industrie.

Detaillierte Hinweise zur 17. BImSchV:

Emissionsminderung für PCDD/F und dl-PCB (§ 20a Absatz 4)

Regelungstext:

Bei Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für PCDD/F und dl-PCB nach Anlage 1 Buchstabe d im An- und Abfahrbetrieb, währenddessen keine Abfälle verbrannt werden, nach dem Stand der Technik auszuschöpfen.

Folgenabschätzung:

Der Verweis auf den Stand der Technik führt zu der Frage, welche Techniken darunter zu verstehen sind. Der Originaltext besagt ohnehin, dass die Emissionen „so weit wie möglich zu vermeiden oder zu minimieren“ sind. Da alle Anlagenbetreiber ohnehin schon die

Emissionen so weit wie möglich mindern und das Anlagendesign eine Emission von PCDD/F verhindern. Daher ist es wichtig, den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz konkret hier zu benennen. Der Lösungsvorschlag orientiert sich dabei an den TA-Luft (5.2.7).

Lösungsvorschlag:

„Bei Abfallverbrennungs- und Abfallmitverbrennungsanlagen sind die Möglichkeiten der Emissionsminderung für PCDD/F und dl-PCB nach Anlage 1 Buchstabe d im An- und Abfahrbetrieb, währenddessen keine Abfälle verbrannt werden so weit wie möglich und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu vermindern oder unter Beachtung des Emissionsminimierungsgebotes zu begrenzen“.

Detaillierte Hinweise zur 45. BImSchV:

Anwendungsbereich (§1 Nummer 2)

Regelungstext:

Diese Verordnung gilt:

„für alle zulassungspflichtigen Deponien im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme von Deponien für Inertabfälle und Deponien, die eine Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder weniger je Tag und eine Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder weniger haben und[...]“

Folgenabschätzung:

Die Einführung eines UMS macht keinen Sinn für Deponien, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VO bereits in der Stilllegungsphase befinden oder bereits stillgelegt sind.

Lösungsvorschlag

Hier sollte eine Klarstellung erfolgen, dass für Deponien, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Artikelverordnung in der Stilllegungsphase befinden, kein UMS erforderlich ist. Gleiches sollte grundsätzlich auch für stillgelegte Deponien gelten.

Begriffsbestimmung (§ 2 Absatz 2)

Regelungstext:

Der § 2 Absatz 2 wird wie folgt gefasst: *„Umweltmanagementsystem“ im Sinne dieser Verordnung ist ein System, das den Anforderungen der DIN EN ISO 14001, Ausgabe November 2015, oder den Anforderungen gemäß EMAS entspricht, einschließlich den sich aus dieser Verordnung ergebenden zusätzlichen Anforderungen“*

Folgenabschätzung:

Ein Umweltmanagementsystem gemäß der IED kann von den Betreibern durch die Einführung eines Systems nach ISO 14001 oder EMAS umgesetzt werden. Der letzte Halbsatz impliziert, dass der Gutachter über die bisherigen Anforderungen nach ISO 14001 prüfen müsste. Die Anforderungen sind aber bereits strukturell dort abgebildet, da der Gutachter die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben prüfen muss. Alle Anforderungen der IED können also in diese beiden Systeme integriert werden, und es wird entsprechend ein Nachweis der Übereinstimmung mit der jeweiligen Norm oder Verordnung ausgestellt (siehe auch § 7 der 45. BImSchV). Eine zusätzliche Prüfung der Anforderungen der 45. BImSchV erfolgt nicht durch die Zertifizierer oder Umweltgutachter. Daher sollte die Definition des Umweltmanagementsystems in § 2 der 45. BImSchV ausschließlich auf ISO 14001 bzw. die EMAS-Verordnung bezogen werden.

Lösungsvorschlag:

Streichen des letzten Halbsatzes.

Zusätzlich könnte die Begründung um folgende Klarstellung ergänzt werden: *„Der Betreiber hat die sich aus § 3 der Verordnung ergebenden Anforderungen an das UMS sowie alle anderen relevanten bindenden Verpflichtungen durch die Vorgehensweise zur Ermittlung und Umgang mit bindenden Verpflichtungen in der ISO 14001 Norm oder EMAS zu erfüllen.“*

Bezüge im Umweltmanagement (§ 3 Absatz 1)

Regelungstext:

§ 3 Absatz 1: *„Der Betreiber hat für jede Anlage spätestens bis zum 1. Juli 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einzuführen und dauerhaft zu betreiben. Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann Bestandteil eines Umweltmanagementsystems eines Standortes oder Unternehmens sein, soweit sichergestellt ist, dass alle in Absatz 2 genannten Merkmale auch im Hinblick auf die jeweilige Anlage erfüllt werden [...]“*

Folgenabschätzung

Der Anlagenbegriff ist in Deutschland durch die Vorgaben im BImSchG klar geregelt, dieser ist jedoch nicht konsistent mit der Auslegung in anderen Mitgliedsstaaten ist. Dort wird oft beim Reporting „Facility“ mit „Installation“ (Verhältnis 1:1) gleichgesetzt: siehe auch IEPR guidance document (<https://www.eionet.europa.eu/reportnet/industrial-reporting#autotoc-item-autotoc-10>)

Damit wird kein Level-Playing field innerhalb der EU27-Mitgliedsstaaten erreicht und damit ergibt sich insbesondere für Deutschland ein gravierender Nachteil mit Facility:Installation Verhältnissen von bis zu 1:210 (Stand Reporting für Berichtsjahr 2022).

Daher muss die Regelung breiter gefasst werden und die Möglichkeit, übergeordnete Managementsysteme nutzen zu können, gegeben sein. Betriebsleiter, die eine BImSchG-Anlage betreiben, die unter die IED fällt, mit einem eigenen jeweils zu führenden Umweltmanagementsystem zu belasten, wird nicht zu einem höheren Umweltnutzen beitragen, sondern wird hauptsächlich Bürokratieaufbau bedeuten.

Die Anlagendefinition ist Deutschland ganz wichtig anzupassen, nicht nur aufgrund des UMS, sondern auch im Vorgriff auf die IEP. Wir braucht es einen Anlagenbegriff mit der Unterkategorie „technical unit“.

Darüber hinaus kann die gewählte Formulierung dazu führen, dass bisherige, gem. ISO 14001 zertifizierten Systeme, in einer Matrixzertifizierung nicht in der aktuellen Form beibehalten werden können. Der Satz „das UMS für **eine Anlage** kann Bestandteil eines UMS eines Unternehmens sein“ bietet Spielraum für Fehlinterpretationen, da er impliziert, dass das Unternehmen ein UMS für jede einzelne Anlage vorweisen muss und diese Systeme dann lediglich im Gesamtsystem zusammenfasst.

Lösungsvorschlag:

Der Satz: „Das Umweltmanagementsystem für eine Anlage kann Bestandteil eines Umweltmanagementsystems für einen Standort oder für ein Unternehmen sein, soweit sichergestellt ist, dass die in Absatz 2 genannten Merkmale im Hinblick auf die Anlage nachvollziehbar erfüllt werden.“ sollte ersetzt werden durch: *„Sofern sich die IED-Anlage im Geltungsbereich eines zertifizierten Umweltmanagementsystem des Standortes bzw. Unternehmen und dieses einen ausreichend detaillierten Bezug, insbesondere im Hinblick auf die Beurteilung der geforderten Anforderungen, zu den einzelnen Anlagen herstellt, so entfällt das Erfordernis eines separaten Systems für die jeweilige Einzelanlage“*. Die Formulierung sollte somit gem. den Vorgaben der IED so gewählt sein, dass der geforderte Bezug zur Anlage im bestehenden UM-System konkretisierend im Bestandssystem hergestellt werden kann, aber kein separates System für jede einzelne IED-Anlage eines Standortes erforderlich ist.

Der erste Satz sollte wie folgt gefasst werden. *„Der Betreiber hat für ~~jede Anlage~~ spätestens bis zum 1. Juli 2027, bei Anlagen, die nach diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen werden, spätestens bis zur Inbetriebnahme, ein Umweltmanagementsystem mit Anlagenbezug nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 einzuführen und dauerhaft zu betreiben.“*

Umweltpolitische Ziele (§ 3 Absatz 2 Nummer 1)

Regelungstext:

Der § 3 Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt gefasst: *„Umweltziele für die fortlaufende Verbesserung der Umweltleistung und der Anlagensicherheit, einschließlich Maßnahmen, um die Entstehung von Abfällen zu vermeiden, die Nutzung von materiellen Ressourcen, den Energieverbrauch und die Wasserwiederverwendung zu optimieren und die Verwendung oder Emissionen gefährlicher Stoffe zu vermeiden oder zu mindern“*

Folgenabschätzung:

Der Text der IED spricht von umweltpolitischen Zielen und ist damit breiter gefasst als Umweltziele. Dies entspricht daher keiner 1:1 Umsetzung.

Lösungsvorschlag:

Umweltziele durch „umweltpolitische Ziele“ ersetzen.

Transformationsplandefinition (§ 4 Absatz 1)**Regelungstext:**

§ 4 Absatz 1 lautet wie folgt: „[...] *Transformationsplan zu erstellen, der Informationen zu den Maßnahmen enthält, die der Betreiber im Zeitraum 2030–2045 in der Anlage ergreifen wird, um zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislaforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft bis 2045 beizutragen* [...]“

Folgenabschätzung

Nationale Klimaschutzziele und Anlagentransformationsziele müssen zeitlich auf die EU und untereinander abgestimmt sein EU: 2050 / D: 2045. Ggf. muss eine Anpassung in der nationalen Klimagesetzgebung erfolgen. Die Begründung im Entwurf zieht § 3 des Klimaschutzgesetzes heran, hier muss aber zwingend eine Linie mit EU-Recht hergestellt werden.

Die Definition des Transformationsplans sollte sich daher auf eine 1:1-Umsetzung der EU-Industrieemissionsrichtlinie beschränken und sich daher auf die Transformation bis zum Jahr 2050 und nicht schon bis zum Jahr 2045 konzentrieren. Da der Transformationsplan eben nicht nur klimarelevante Sachverhalte regelt, sondern auch Anforderungen an Kreislaufwirtschaft und Schadstofffreiheit stellt, greifen die ambitionierten klimabezogenen Ziele Deutschland hier nicht.

Lösungsvorschlag:

In der 45. BImSchV sollte ebenfalls auf das Jahr 2050 abgestellt werden, um eine Verschärfung der europäischen Vorgaben zu vermeiden. Dies betrifft die Angaben in § 4 Absatz 1 und 2.

Zudem möchten wir hier auch die Problematik der unterschiedlichen Definitionsauslegung von „Anlage“ in den EU-Mitgliedsstaaten hinweisen.

Inhalte des Transformationsplan (IED-Artikel 27d Absatz 5)

Regelungstext:

IED-Artikel 27d Absatz 5: *„Die Kommission erlässt bis zum 30. Juni 2026 einen delegierten Rechtsakt zur Ergänzung dieser Richtlinie durch Festlegung des Inhalts der Transformationspläne auf der Grundlage der gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 erforderlichen Informationen.“*

Folgenabschätzung:

Betreiber dürfen nicht gezwungen sein, in der Veröffentlichung des Transformationsplans zum Beispiel Angaben zu geplanten Investitionen und deren Kosten oder die Verwendung bestimmter Rohstoffe oder Betriebsmittel/Energien zu machen. Diese Angaben können wettbewerbsrelevante Informationen enthalten und Marktteilnehmern unzulässige Informationen zugänglich machen.

Lösungsvorschlag:

Bei der Ausgestaltung des delegierten Rechtsaktes sollte besonders darauf geachtet werden, dass die Vorgaben zum Transformationsplan schlank gestaltet werden, um keine zusätzliche Bürokratie zu schaffen.

Insbesondere sollte nicht die Ausführungsverordnung zum Transformationsplan im Emissionshandelsbereich (Durchführungsverordnung (EU) 2023/2441 der Kommission vom 31. Oktober 2023) als Vorbild übernommen werden. Im Rahmen der IED sind deutlich niedrigere Anforderungen an den Transformationsplan zu stellen.

In die Erarbeitung des delegierten Rechtsaktes zu den Inhalten des Transformationsplans sollten Betreiber nicht gezwungen werden, Angaben zu geplanten Investitionen und deren Kosten oder die Verwendung bestimmter Rohstoffe oder Betriebsmittel/Energien zu machen.

Wir bitten die Bundesregierung zudem darum, sich bei der EU-Kommission im Hinblick auf die Erarbeitung von delegierten Rechtsakten und Durchführungsbeschlüssen für ausreichende und angemessene Regelungen zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen einzusetzen.

Wie bereits in den grundsätzlichen Hinweisen erläutert, sollte frühzeitig in einer Bund-Länder-Industrie-Arbeitsgruppe mögliche Inhalte diskutiert werden.

Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems (§ 5)

Regelungstext:

Der § 5 wird wie folgt gefasst: *„Der Betreiber ist verpflichtet, die im Umweltmanagementsystem festgelegten und für die in § 3 Absatz 2 aufgeführten Elemente einschlägigen Informationen, sowie den Transformationsplan und das Ergebnis*

der Konformitätsbewertung gemäß § 7 Absatz 3 gebührenfrei im Internet bis zum Erlöschen der Genehmigung zu veröffentlichen und regelmäßig zu aktualisieren.[...] Die Veröffentlichung kann durch die Umwelterklärung gemäß Artikel 2 Nummer 18 der Verordnung (EG) Nr. 1221/2009 erfolgen, die diese Informationen enthält.“

Folgenabschätzung:

In § 5 sollte klargestellt werden, dass der Betreiber nur die einschlägigen Informationen eines Umweltmanagementsystems veröffentlichen muss, die sich auf IED-Anlagen beziehen. Sie wie es in Artikel 14a Absatz 4 beschrieben ist: „Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die im Umweltmanagementsystem festgelegten und in Absatz 2 aufgeführten einschlägigen Informationen [...]“

In einem Umweltmanagementsystem werden aber nicht nur Informationen zu den IED-Anlagen, sondern auch zu sonstigen Nicht-IED-Anlagen und sonstigen Aktivitäten eines Betreibers aufgeführt. Daher sollte ausdrücklich geregelt werden, dass sich die Veröffentlichungspflicht nur auf den Teil des Umweltmanagementsystems bezieht, der die jeweilige IED-Anlage betrifft.

Gleichzeitig regelt der § 3, dass Bezüge zu einem übergeordneten Managementsystem oder anderen Dokumenten hergestellt werden kann. Diese Möglichkeit sollte sich auch in der Veröffentlichung des Umweltmanagementsystems wiederfinden können.

Das Ergebnis der Konformitätsbewertung wird so nicht in der IED gefordert. Darüber hinaus sind die Inhalte aufgrund des fehlenden konkretisierenden Rechtsaktes der EU noch unklar.

Auch der letzte Halbsatz „*regelmäßig zu aktualisieren*“ findet sich so nicht in der IED. Es sollte ggf. darauf verwiesen werden, dass nur der aktualisierte Transformationsplan veröffentlicht werden sollte.

Aufgrund der Formulierung „kann durch die Umwelterklärung erfolgen“ gehen wir davon aus, dass auch ein Umweltbericht, der zusammenfassend die relevanten Informationen im Sinne einer Umwelterklärung nach EMAS enthält, die Vorgabe erfüllt. Im Vollzug muss dies klargestellt werden. Ebenso müssen Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse von der Veröffentlichung ausgenommen sein, insbesondere Details zum Chemikalienverzeichnis.

Insbesondere bei neuen Veröffentlichungspflichten ist auf den Schutz sensibler Unternehmensdaten zu achten.

Lösungsvorschlag:

Hier sollte eine möglichst einfache Zusammenfassung mit Anlagenbezug möglich sein. Hinter „Konformitätsbewertung“ sollten die Worte „in Form des Zertifikates“ ergänzt werden.

Streichung des Halbsatzes „*regelmäßig zu aktualisieren*“. Bitte den Halbsatz „Auf den Schutz sensibler Unternehmensdaten ist zu achten“ aufnehmen.

Messverpflichtungen und Datenerhebung (§ 6)

Rechtstext:

Der § 6 wird wie folgt gefasst. *„Der Betreiber ist, zur Bewertung der Erreichung der Umweltziele und der Leistungsindikatoren gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 und 2 , verpflichtet, die erforderlichen Datenerhebungen oder Messungen zur Erfassung der Umweltleistung der Anlage einschließlich des Verbrauchs und der Wiederverwendung von Energie, Wasser, Rohstoffen und weiteren Ressourcen vorzunehmen.[...]“*

Folgenabschätzung:

In § 6 sollte sich die Datenerhebung und Messverpflichtung auf die verbindlichen Vorgaben beschränken. Indikative Umweltleistungsrichtwerte (§ 10), die nicht verpflichtend sind, sollten auch nicht von der Datenerhebung und Messverpflichtung einschließlich der behördlichen Überwachung umfasst werden. Dies geht über die Vorgaben der IED-Richtlinie hinaus.

Die Durchführung von Datenerhebungen erfordert grundsätzlich finanzielle und zeitliche Ressourcen. Eine solche Verpflichtung widerspricht den Bestrebungen zum Abbau bürokratischer Hürden. Insbesondere die Erhebung von Daten zur „Wiederverwendung von Energie“ ist aufgrund der weitläufigen Interpretationsmöglichkeiten des Begriffs „Wiederverwendung“ äußerst komplex. Es besteht ein erhebliches Risiko, dass Daten generiert werden, die aufgrund unklarer Zielsetzungen der Datenerhebung nicht zweckdienlich genutzt werden können.

Lösungsvorschlag:

Der Verweis „und 2“ kann gestrichen werden. Vielmehr könnte sogar die gesamte Regelung gestrichen werden, weil bei der Festlegung von Umweltleistungswerten im BREF-Prozess auch entsprechende Monitoring-Anforderungen formuliert werden, welche ebenfalls umgesetzt werden. Was auch heute schon so ist. Von daher ist diese Regelung redundant.

Konformität und Nachweise (§ 7 Absatz 1, 2 und 3)

Regelungstext:

In den § 7 Absatz 1, 2 und 3 wird folgende Anforderung gefasst: *„Der Betreiber ist verpflichtet, [...] den Nachweis der zuständigen Behörde unverzüglich vorzulegen.“*

Folgenabschätzung:

In § 7 Abs. 1,2 und3 sollte die Anforderung gestrichen werden, dass das Ergebnis der Konformitätsbewertung der Behörde unverzüglich vorzulegen ist. Diese Vorgabe ist in der

IED nicht enthalten und stellt ein unnötiges bürokratisches Element dar. Im Rahmen der regelmäßigen Überwachung kann die Behörde die entsprechenden Nachweise anfordern, wie es auch bei anderen Überwachungsgegenständen üblich ist.

Lösungsvorschlag:

Streichen der Regelung. Als Nachweis der Konformitätsbewertung könnte die Behörde ggf. verlangen, dass das entsprechende Zertifikat bzw. die Ergebnisbescheinigung (bei nicht ISO oder EMAS-Systemen) des Auditors während der IED Inspektion vorgelegt werden sollte.

Matrixzertifizierung und Gap-Assessment (§ 7)

Regelungstext:

Leider gibt es keine Hinweise zur Matrixzertifizierung und zum Gap-Assessment.

Folgenabschätzung:

Trotz der neuen Anforderungen durch die IED muss die Möglichkeit der Matrixzertifizierung für Umweltmanagementsysteme weiterhin gewährleistet sein. Die Matrixzertifizierung bietet Unternehmen erhebliche Vorteile, indem sie eine zentralisierte Verwaltung, einheitliche Standards und kosteneffiziente Auditierungen ermöglicht. Sie trägt zur Ressourcenschonung und Flexibilität bei, indem sie es erlaubt, mehrere Standorte oder Einheiten unter einer einzigen Zertifizierung abzudecken.

Besonders wichtig ist es, dass bei der Feststellung von Nachbesserungsbedarf seitens des Auditors das Zertifikat nicht sofort verweigert wird. Stattdessen sollte ein Gap Assessment erstellt werden, das spezifische Bereiche identifiziert, die Verbesserungen erfordern. Dies ermöglicht den Organisationen, systematisch an der Schließung dieser Lücken zu arbeiten, und fördert eine kontinuierliche Verbesserung des Umweltmanagementsystems, ohne die gesamte Zertifizierung zu gefährden.

Die Beibehaltung der Matrixzertifizierung in Verbindung mit einem konstruktiven Ansatz zur Handhabung von Nachbesserungsbedarf durch Gap Assessments ist entscheidend für die effiziente, wirksame und praxisgerechte Umsetzung der neuen IED-Vorgaben. Dies stellt sicher, dass Unternehmen die regulatorischen Anforderungen erfüllen können, während sie gleichzeitig von den bestehenden Vorteilen der Matrixzertifizierung profitieren.

Lösungsvorschlag:

In einem möglichen Hintergrundpapier, mindestens aber in der Begründung, muss die Möglichkeit zur Matrixzertifizierung und einem Gap-Assessment erläutert werden. Besser wäre es allerdings, wenn sich eine entsprechende Klarstellung im eigentlichen Rechtstext wiederfindet.

Berichts- und Vorlagepflichten (§ 8 Absatz 1 und 2)

Regelungstext:

§ 8 Absatz 1 enthält folgenden Satz: „Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde über den Fortschritt bei der Erreichung der Umweltziele gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 jährlich zu berichten. [...]“

Folgenabschätzung:

Der Betreiber ist verpflichtet, der zuständigen Behörde über den Fortschritt bei der Erreichung der Umweltziele gemäß § 3 Absatz 2 Nummer 1 jährlich zu berichten. Aus unserer Sicht ergibt sich diese Regelung nicht durch die IED und stellt eine zusätzliche Berichtspflicht dar.

Lösungsvorschlag:

Die Überprüfung der Einhaltung von Vorgaben der IED sind Bestandteil der IED-Inspektion und kann daher auch während dieser Inspektion geprüft werden. § 8 Absatz 2 sollte daher keine Vorlagepflicht in Hinblick auf die indikativen Umweltleistungsrichtwerte (§ 10) enthalten. Entsprechend ist der Verweis auf § 3 Absatz 2 Nr. 2 einzuschränken.

Liste der zu berücksichtigten BREF-Anforderungen an ein UMS (Anlage 1)

Regelungstext:

Die Anlage 1 zum § 3 Absatz 3 enthält eine Liste von zu berücksichtigten BREF und deren Inhalte in Bezug auf das Umweltmanagementsystem.

Folgenabschätzung:

Mit der Änderung der IED müssen alle IED-Anlagen ein Umweltmanagementsystem installieren, das den Vorgaben der IED und den BVT-Schlussfolgerungen entspricht. Zukünftige verbindliche Vorgaben für das UMS werden aus neuen BVT-Schlussfolgerungen stammen. Die IED-Systematik sieht eine schrittweise Einführung neuer BVT in die Praxis vor, um den Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu wahren. Eine EU-konforme Auslegung der IED besagt, dass es keine Pflicht gibt, UMS-Anforderungen aus bestehenden BVT-Merkblättern umzusetzen, da dies in der kurzen Einführungsfrist unverhältnismäßig wäre. Bisherige BVT-Merkblätter wurden nur hinsichtlich verbindlicher Emissionsgrenzwerte in deutsches Recht übernommen, andere Inhalte waren nicht verpflichtend und wurden daher nicht auf Verhältnismäßigkeit geprüft.

Es besteht keine Verpflichtung, anlagenspezifische Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) aus bestehenden BVT-Regelungen in deutsches Recht zu übernehmen. Daher ist eine Anlage 1 für die Umweltmanagement-Verordnung

nicht notwendig. Auch für zukünftig unter der neuen IED erlassene anlagenspezifische UMS-Anforderungen in BVT-Merkblättern ist eine ausdrückliche Regelung in einer Rechtsverordnung nicht geeignet. Es reicht aus, in der UMS-VO einen Verweis auf die Anforderungen in den neuen BVT-Merkblättern aufzunehmen. Die Auditierung übernimmt die Aufgabe, die Konformität des UMS mit diesen Anforderungen sicherzustellen.

Würde man anlagenspezifische Anforderungen in einer Rechtsverordnung regeln, entstünden Doppelregelungen und Rechtsunsicherheiten durch neue unbestimmte Rechtsbegriffe. Zum Beispiel ist im deutschen Schallschutzrecht durch das BImSchG und die TA-Lärm bereits umfassend geregelt, was jeder Anlagenbetreiber beachten muss. Ein zusätzlicher „Lärmmanagementplan“ wäre unnötig und würde Rechtsunsicherheiten schaffen. Ähnliches gilt für Bereiche wie Geruchsmanagement, Anlagensicherheit oder Abfallwirtschaftspläne, die in den Anlageneinigungen bereits berücksichtigt sind.

Regelungen, die bereits im deutschen Recht verankert sind, wie TA-Lärm, TA-Luft oder Störfallrecht, sollten keiner zusätzlichen Auditierung unterliegen, da dies Aufgabe der Vollzugsüberwachung ist. Eine zusätzliche Aufnahme in das UMS und eine weitere Auditierung wären unnötige Doppelregelungen.

Keinesfalls darf in der Verordnung der Verweis *„Maßgeblich sind die Vorgaben der entsprechenden BVT-Schlussfolgerungen.“* enthalten sein, der wiederum eine Dopplung bedeutet, eine Auditierung unmöglich macht und den Ansatz einer nationalen Umsetzung der in Deutschland tatsächlich relevanten Regelungen aus BVT konterkariert. Das UMS muss die Systematik enthalten, wie Anforderungen aus den BVT an das UMS der IE-Anlagen vom Betreiber umgesetzt werden, nicht jede einzelne Anforderung.

Lösungsvorschlag:

Wir schließen uns der Position des BDI vollumfänglich an und bitten um eine Streichung der Anlage 1 sowie des Verweises in § 3 Absatz 3.

Chemikalienverzeichnis (Anlage 2 in V.m. § 3 Absatz 2 Nummer 4)

Regelungstext:

Anlage 2 letzter Absatz:

„Auf die bereits an anderer Stelle dokumentierten Informationen, insbesondere im Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Absatz 12 der Gefahrstoffverordnung, im betrieblichen Abwasserkataster gemäß Abwasserverordnung, den Stoffverzeichnissen der Genehmigungsunterlagen oder in der Emissionserklärung gemäß § 27 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und der Verordnung über Emissionserklärungen, kann im Managementsystem unter Angabe der Fundstellen verwiesen werden. Es ist sicherzustellen, dass das Umweltmanagementsystem der Anlage Prozesse enthält, welche auf eine Berücksichtigung und Vermeidung oder Minderung der Risiken bei der Verwendung, insbesondere durch Verringerung des Verbrauchs und der damit verbundenen Emissionen, ausgerichtet sind und eine kontinuierliche Weiterentwicklung ermöglichen.“

Folgenabschätzung:

Anlage 2 legt die Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis, die Risikobewertung und eine Substitutionsprüfung fest. Zwar darf auf bereits an anderer Stelle dokumentierte Informationen, wie dem Gefahrstoffverzeichnis, das Abwasserkataster oder die Genehmigungsunterlagen verwiesen werden, hier sind jedoch weitere Klarstellungen nötig, um Dopplungen und damit redundanten, bürokratischen Mehraufwand zu verhindern.

So müssen in dem Chemikalienverzeichnis nach dem aktuellen Entwurf alle Gefahrstoffe aufgeführt werden, die „in der Anlage als solche, als Bestandteil anderer Stoffe oder als Bestandteil von Gemischen vorhanden“ oder emittiert werden. Damit geht die geforderte Informationsdichte deutlich über die des Gefahrstoffverzeichnisses nach § 6 Absatz 12 der Gefahrstoff-Verordnung (GefStoffV) hinaus. Besonders deutlich wird dies für eingesetzte Betriebsmitteln wie beispielsweise Öle. Für diese werden nach GefStoffV die Gefahreinstufung und Informationen zu dem Produkt, nicht zu den jeweiligen Bestandteilen, gefordert. Diese können bei Bedarf in dem Sicherheitsdatenblatt des Produkts nachgelesen werden. Um Klarheit zu schaffen und unnötigen Mehraufwand zu vermeiden, sollte der Gesetzesentwurf dahingehend angepasst werden, dass die in den Sicherheitsdatenblättern gegebenen Informationen für Produkte hinsichtlich der enthaltenen Bestandteile als ausreichender Nachweis anerkannt werden.

Auch einige der geforderten Informationen zu den jeweiligen Gefahrstoffen gehen deutlich über die Anforderungen der GefStoffV hinaus, ohne an der angedachten Berichtsstelle einen nennenswerten Mehrwert zu bringen. So werden im Gefahrstoffverzeichnis auf die eingesetzten bzw. vorhandenen Mengen verwiesen, nicht explizit auf den Jahreswert. Dies ist insofern relevanter, da bei einer ungeplanten Freisetzung nicht der Jahreswert, sondern lediglich die vorhandene Menge freigesetzt werden kann. Auch ein separates Aufführen der SVHC-Kriterien nach Verordnung 1907/2008, Artikel 57, oder der nach Anhang XVII vorliegenden Beschränkungen sind dahingehend unnötig, da dies bereits hinreichend bei der Planung und Genehmigung der Anlage berücksichtigt werden muss. Werden solche Stoffe eingesetzt, gelten ohnehin erweiterte Anforderungen aus anderen Rechtsbereichen. Ein zusätzliches Aufführen dieser Eigenschaften im Chemikalienverzeichnis ist insofern redundant.

Die Anforderung zur Meldung der Jahresmenge erzeugt vor allem bei Vielstoffanlagen für enormen Mehraufwand in der Berichtspflicht. Für Vielstoffanlagen mit einer Anzahl von mehreren hundert Produkten und dazu erforderliche Rohstoffe wäre diese Forderung unverhältnismäßig und nicht zielführend. Über den Einsatz und die Herstellung von emissionsrelevanten Stoffen wird alle vier Jahre mittels Emissionserklärung sowie bei Überschreitung von definierten Schwellenwerten im PRTR-Bericht berichtet

Gleiches gilt für DNEL- und PNEC-Werte sowie Daten zu den physikalisch-chemischen Eigenschaften, Persistenz und Abbaubarkeit. Diese spielen alle sowohl bei der Gefährdungsbeurteilung nach GefStoffV als auch für die Genehmigung der Anlage eine relevante Rolle und sind insofern auch für die nach Punkt b geforderte Risikobewertung im Rahmen des Chemikalienverzeichnis zu berücksichtigen. Ein reines Benennen dieser Werte im Chemikalienverzeichnis stellt jedoch keine Bewertungsgrundlage dar und bietet somit keinen Mehrwert an dieser Stelle. Es führt umgekehrt jedoch dazu, dass die

Anforderungen deutlich über das Gefahrstoffverzeichnis nach GefStoffV hinaus gehen und dieses somit nicht ohne erhebliche Anpassungen im Rahmen des Chemikalienverzeichnisses verwendet werden kann.

Nach dem aktuellen Gesetzesentwurf droht für viele Unternehmen das Pflegen zweier getrennter Verzeichnisse, ein Gefahrstoffverzeichnis nach GefStoffV und ein Chemikalienverzeichnis im Rahmen der IED-Umsetzung. Durch die vorgeschlagenen Anpassungen an die Datenforderungen könnte diese immense Belastung für die Unternehmen, insbesondere KMUs, vermieden werden ohne dass das angestrebte Schutzniveau für Mensch und Umwelt gesenkt wird.

Lösungsvorschlag:

Wir schließen uns der Position des BDI an und empfehlen, Anlage 2 zu streichen. Die detaillierten Regelungen zur Ausgestaltung des Chemikalienverzeichnisses in Anlage 2 gehen weit über die europäischen Vorgaben hinaus, was erhebliche zusätzliche Bürokratie und Kosten verursacht. Stattdessen sollte eine Vermutungsregelung eingeführt werden. Es sollte angenommen werden, dass ein Chemikalienverzeichnis den Anforderungen gemäß § 3 Absatz 2 Nr. 4 der 45. BImSchV entspricht, wenn die Vorschriften zur Gefährdungsbeurteilung nach § 6 Absatz 1 GefStoffV erfüllt sind, ein Gefahrstoffverzeichnis nach § 6 Absatz 12 GefStoffV vorliegt und die Anlage über dokumentierte und aktuelle Genehmigungsunterlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz sowie, falls anwendbar, nach dem Wasserhaushaltsgesetz und den darauf basierenden Verordnungen verfügt.

Das europäische Chemikalienrecht, das europäische Arbeitsschutzrecht, das nationale Stoff- und Arbeitsschutzrecht sowie das europäische und deutsche Umweltschutzrecht gewährleisten ein hohes Schutzniveau für die Gesundheit von Menschen und die Umwelt. Diese Rechtsregime sollten als Leitlinien für die Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis nach der IED dienen.

Die nationalen Vorgaben für ein Umweltmanagementsystem (UMS) sollten so effizient wie möglich eingeführt werden, um die administrative Belastung durch das UMS gering zu halten. Ein Auditor mit ISO 14001-Qualifikation ist ausreichend qualifiziert, um die Einhaltung der genannten gesetzlichen Vorgaben (GefStoffV, BImSchG, WHG) zu überprüfen.

Zusätzliche detaillierte Regelungen zum Chemikalienverzeichnis, die über den Text der IED hinausgehen, sind unverhältnismäßig und erschweren eine handhabbare und unbürokratische Umsetzung der IED-Vorgaben. Es dürfen keine zusätzlichen Analyse-, Dokumentations- und Untersuchungsverpflichtungen durch die Vorgaben zum Chemikalienverzeichnis entstehen, da diese zu erheblichen zusätzlichen Aufwänden und Kosten für die deutsche Industrie führen würden, ohne einen entsprechenden Mehrwert zu schaffen.“

Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Benjamin Wiechmann

Abteilung Umweltschutz, Anlagensicherheit, Verkehr

Bereich Wissenschaft, Technik und Umwelt

T +49 (69) 2556-1364 | **E** wiechmann@vci.de

Verband der Chemischen Industrie e.V. – VCI

Mainzer Landstraße 55

60329 Frankfurt

www.vci.de | www.ihre-chemie.de | www.chemiehoch3.de

[LinkedIn](#) | [X](#) | [YouTube](#) | [Instagram](#)

[Datenschutzhinweis](#) | [Compliance-Leitfaden](#) | [Transparenz](#)

Registernummer des EU-Transparenzregisters: 15423437054-40

Der VCI ist unter der Registernummer R000476 im Lobbyregister, für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Bundesregierung, registriert.

Der VCI und seine Fachverbände vertreten die Interessen von rund 2.300 Unternehmen aus der chemisch-pharmazeutischen Industrie und chemienaher Wirtschaftszweige gegenüber Politik, Behörden, anderen Bereichen der Wirtschaft, der Wissenschaft und den Medien. 2023 setzten die Mitgliedsunternehmen des VCI rund 245 Milliarden Euro um und beschäftigten über 560.000 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.